

GdW Richtlinie

Grundsätze der genossenschaftlichen Pflichtprüfung

Richtlinie
des GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
und seiner regionalen Prüfungs-
verbände

März 2011

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Mecklenburgische Straße 57
14197 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
47-51, rue du Luxembourg
1050 Bruxelles
BELGIEN
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>

© GdW 2012

Grundsätze der genossenschaftlichen Pflichtprüfung

Richtlinie des GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. und seiner regionalen Prüfungsverbände

Vorwort

Die "Grundsätze der genossenschaftlichen Pflichtprüfung" sind vom GdW in seiner Funktion als Spitzenverband in Zusammenarbeit mit den regionalen Prüfungsverbänden im GdW erarbeitet worden.

Mit diesen Grundsätzen werden die Besonderheiten der genossenschaftlichen Pflichtprüfung dargelegt und erläutert. Sie stellen die Rechtsgrundlagen der genossenschaftlichen Pflichtprüfung, die Aufstellungsgrundsätze, den Prüfungszeitraum und die Prüfungspflichten dar, beleuchten die Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten und gehen schließlich auch auf die Haftung des Prüfungsverbandes ein. Ausführlich behandelt wird auch der Umgang mit den Ergebnissen der Prüfung im Rahmen der Erörterung in der Prüfungsschlussitzung, der Berichterstattung im Prüfungsbericht, der Erteilung einer Prüfungsbescheinigung sowie der Behandlung in den Gremien der Genossenschaft. Die Grundsätze erläutern selbstverständlich auch ausführlich die Gegenstände der genossenschaftlichen Pflichtprüfung und hier speziell den Bereich, der für Wohnungsgenossenschaften von Bedeutung ist. Schließlich werden auch die Prüfungsurteile dargelegt und erläutert.

Mit der im August 2006 in Kraft getretenen Novelle zum Genossenschaftsgesetz ergaben sich wesentliche Änderungen in Bezug auf den Umfang der Pflichtprüfung bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme 1 Mio. EUR und deren Umsatzerlöse 2 Mio. EUR nicht übersteigen. Für sie entfällt die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und ggf. des Lageberichtes zugunsten einer kritischen Würdigung der entsprechenden Unterlagen durch den Verband, soweit der Verband nicht mit einer erweiterten Prüfung beauftragt wird.

Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) vom 25.05.2009 erfolgten die nächsten Änderungen des Genossenschaftsgesetzes. Das BilMoG beinhaltet wesentliche Änderungen im Bereich der Rechnungslegung, von denen auch die Genossenschaften betroffen sind und die sich insbesondere auf alle Jahresabschlüsse zum 31.12.2010 auswirken werden. Direkten Einfluss auf die genossenschaftliche Pflichtprüfung haben § 321 Abs. 4 a HGB zur Erklärung der Unabhängigkeit im Prüfungsbericht und die beabsichtigte Anwendung der International Standards of Auditing (ISA, § 53 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 317 Abs. 5 und 6).

Die ISA sollen unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten (z. B. Lagebericht) die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Prüfungsstandards vollständig ersetzen. Die Anwendung der ISA betrifft nach § 53 Abs. 2 Satz 3 GenG jedoch nur große Genossenschaften i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB, so dass ein verminderter Anwendungsumfang für alle anderen Genossenschaften noch festzulegen ist. Die Annahme der ISA durch die Europäischen Institutionen verzögert sich, so dass auch in den nächsten Jahren noch nicht mit der Einführung der ISA zu rechnen ist.

Die Grundsätze richten sich sowohl an die Prüfer der Prüfungsverbände im GdW als auch an die Wohnungsgenossenschaften, insbesondere den Vorstand und den Aufsichtsrat. Der GdW als Spitzen-

verband und die regionalen Prüfungsverbände im GdW wollen mit diesen Grundsätzen einen Beitrag dazu leisten, die Besonderheiten der genossenschaftlichen Pflichtprüfung wieder stärker herauszuarbeiten und damit auch von der Prüfung der Kapitalgesellschaften abzugrenzen.

Berlin, im März 2011

GdW
Bundesverband deutscher Wohnungs-
und Immobilienunternehmen e.V., Berlin

Inhalt

1	Pflichtprüfung und Berufsgrundsätze	1
1.1	Verband als Träger der Prüfung	1
1.2	Unabhängigkeit des Prüfungsverbandes	1
1.3	Berufsgrundsätze und Berufssatzung	4
2	Rechtsgrundlagen	5
2.1	Rechtsgrundlage der genossenschaftlichen Prüfung	5
2.2	Besondere Vorschriften für die Prüfung von Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung nach KWG	5
3	Aufstellungsgrundsätze, Prüfungszeitraum und Prüfungsfristen	6
3.1	Aufstellungsgrundsätze	6
3.2	Prüfungszeitraum	6
3.2.1	Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse	6
3.2.2	Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	8
3.2.3	Umfang der Prüfung des laufenden Geschäftsjahres	9
3.3	Aufstellungs- und Prüfungsfristen	9

4		
Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten		11
4.1		
Pflichten (§ 62 Abs. 1 GenG)		11
4.2		
Mitwirkungspflichten (§ 57 GenG)		11
4.3		
Vollständigkeitserklärung		12
4.4		
Einberufungsrecht (§ 57 Abs. 4 GenG)		12
5		
Zivilrechtliche Haftung des Prüfungsverbandes und des Prüfers		13
6		
Strafrechtliche Verantwortung der an der Prüfung Beteiligten		14
7		
Prüfungsgrundsätze, Prüfungsbericht, Prüfungsbescheinigung und -auswertung		15
7.1		
Allgemeines zu den Prüfungsgrundsätzen		15
7.2		
Prüfungsgrundsätze		15
7.3		
Prüfungsschlusssitzung (§ 57 Abs. 4 GenG)		16
7.4		
Prüfungsbericht (§ 58 Abs. 1 Satz 1 GenG)		17
7.4.1		
Prüfungsbericht nach § 53 Abs. 1 GenG für kleine Genossenschaften		17
7.4.2		
Prüfungsbericht nach § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG		18
7.5		
Prüfungsbescheinigung (§ 59 Abs. 1 GenG)		20

7.6	Auswertung des Prüfungsergebnisses nach Vorlage des Prüfungsberichts	20
7.6.1	Gemeinsame Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat (§ 58 Abs. 4 GenG)	22
7.6.2	Generalversammlung und außerordentliche Generalversammlung (§ 60 GenG)	22
7.7	Verfolgung der Prüfungsergebnisse durch den Prüfungsverband (Erledigungsnachweis)	23
8	Gegenstand der genossenschaftlichen Pflichtprüfung	25
8.1	Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Abs. 1 GenG	25
8.1.1	Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse	26
8.1.2	Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	27
8.1.2.1	Grundsätze	27
8.1.2.2	Prüfungsgegenstand: Geschäftsführungsorganisation	28
8.1.2.3	Prüfungsgegenstand: Geschäftsführungsinstrumentarium	29
8.1.2.4	Prüfungsgegenstand: Geschäftsführungstätigkeit	32
8.1.3	Prüfung der Mitgliederliste	34
8.2	Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 53 Abs. 2 GenG	36
8.2.1	Prüfung des Jahresabschlusses	36
8.2.2	Prüfung des Lageberichts	37

9		
Zusammengefasstes Prüfungsergebnis/ Bestätigungsvermerk		38
9.1	Zusammengefasstes Prüfungsergebnis	38
9.1.1	Grundsätzliche Feststellungen	39
9.1.2	Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter kritischer Würdigung von Buchführung, Jahresabschluss (und Lagebericht)	39
9.1.3	Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Einbeziehung von Buchführung, Jahresabschluss (und Lagebericht)	39
9.1.4	Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	40
9.2	Bestätigungsvermerk (§ 58 Abs. 2 GenG)	40
10		
Außerordentliche Prüfung (§ 57 Abs. 1 S. 2 GenG)		42
10.1	Grundsätze	42
10.2	Gesetzlich vorgeschriebene Sonderprüfungen	43
10.3	Gutachtliche Äußerungen des Prüfungsverbandes	44
10.4	Sonderprüfungen aufgrund der Verbandssatzung	47
10.5	Vertragliche Sonderprüfungen	47

Anlagen	47
Anlage 1	
Zusammengefasstes Prüfungsergebnis	49
Anlage 1.1 Zusammengefasstes Prüfungsergebnis für die gesetzliche Pflichtprüfung nach § 53 Abs. 1 GenG einschließlich einer kritischen Würdigung des Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichts (Muster)	51
Anlage 1.2 Zusammengefasstes Prüfungsergebnis für die gesetzliche Pflichtprüfung nach § 53 Abs. 1 GenG unter Einbeziehung des Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichts (Muster)	55
Anlage 2	
Katalog beispielhafter Verstöße und Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	59
Anlage 2.1 Katalog beispielhafter Verstöße	61
Anlage 2.2 Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung – mögliche Beurteilungen	65
Anlage 3	
Besonderheiten bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung	71

1 Pflichtprüfung und Berufsgrundsätze

1.1 Verband als Träger der Prüfung

Gemäß § 54 GenG haben Genossenschaften einem Prüfungsverband anzugehören, dem das Prüfungsrecht verliehen ist (Prüfungsverband). Gemäß § 55 Abs. 1 GenG ist der Prüfungsverband, dem die Genossenschaft angehört, Träger der Prüfung.

Der Prüfungsverband bedient sich zum Prüfen grundsätzlich der von ihm angestellten Prüfer (§ 55 Abs. 1 Satz 2 GenG). Der Verband bleibt auch dann Träger der Prüfung, wenn er sich nach § 55 Abs. 3 GenG im Einzelfall von ihm nicht angestellter Prüfer bedient, um eine gesetzmäßige sowie sach- und termingerechte Prüfung zu gewährleisten. Die Auswahl beschränkt sich dabei auf andere Prüfungsverbände, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Das Prüfungsrecht des Verbandes ruht nach § 56 Abs. 1 GenG, wenn der Verband nicht über eine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an der nach § 63 e Abs. 1 GenG vorgeschriebenen externen Qualitätskontrolle verfügt.

Ruht das Prüfungsrecht des Verbandes, so hat der Spitzenverband, dem der Verband angehört, auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft bzw. des Verbandes, einen anderen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Prüfer zu bestellen (§ 56 Abs. 2 GenG). Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Anträge unverzüglich zu stellen, soweit diese nicht vom Verband gestellt werden.

Im Falle des Ruhens des Prüfungsrechtes des Verbandes und der Bestellung eines anderen Prüfers durch den Spitzenverband, hat der Prüfer dem Verband eine Abschrift seines Prüfungsberichtes vorzulegen (§ 56 Abs. 3 GenG).

1.2 Unabhängigkeit des Prüfungsverbandes

Im Unterschied zur Prüfung von Kapitalgesellschaften basiert die Unabhängigkeit der Prüfungsverbände auf der Pflichtmitgliedschaft nach § 54 GenG. Diese Mitgliedschaft im Prüfungsverband sichert die notwendige persönliche und materielle Unabhängigkeit, die frei ist von eigenwirtschaftlichen Erwerbsinteressen. Die Pflichtmitgliedschaft räumt den Genossenschaften bewusst keine Möglichkeit ein, sich der gesetzlichen Prüfung durch einen Prüfungsverband zu entziehen. Sie bietet auch keine Einflussnahme auf die Auswahl des Prüfers, wie sie beispielsweise bei der handelsrechtlichen Jahresabschlussprüfung durch die jährliche Wahl des Abschlussprüfers gegeben ist.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Prüfungsverbände gehört neben der eigentlichen Prüfung auch die umfassende Beratung und Betreuung der Mitglieder auf rechtlichem, betriebswirtschaftlichem und u. a. technischem Gebiet. Die genossenschaftliche Prüfung versteht sich insoweit als umfassende Betreuungsprüfung. Aus diesem Grunde sind auch üblicherweise bei der Prüfung von Kapitalgesellschaften vorgesehene Ausschlussgründe nicht ohne weiteres auf die Prüfung der Genossenschaften übertragbar.

Trotz der Pflichtmitgliedschaft als wichtigem Eckpfeiler der Unabhängigkeit sind im § 55 GenG Regelungen getroffen worden, wonach bestimmte Personen, für die ein Ausschlussstatbestand im Sinne der Unabhängigkeit zutrifft, von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Tatbestände orientieren sich an § 319 HGB. Anders als nach § 319 HGB wird bei Erfüllen dieser Tatbestände aber nicht der Verband selbst, sondern es werden nur die Personen und gesetzlichen Vertreter von der Prüfung ausgeschlossen, die die Unabhängigkeitsregelung verletzen könnten.

Nach § 55 Abs. 2 GenG ist ein gesetzlicher Vertreter des Prüfungsverbands oder eine vom Verband beschäftigte Person, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen kann, von der Prüfung der Genossenschaft auszuschließen, wenn Gründe vorliegen, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der gesetzliche Vertreter oder die Person

- Mitglied der zu prüfenden Genossenschaft ist,
- Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder Arbeitnehmer ist,
- über die Prüfungstätigkeit hinaus bei der zu prüfenden Genossenschaft oder für diese in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks
 - bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses mitgewirkt hat,
 - bei der Durchführung der internen Revision in verantwortlicher Position mitgewirkt hat,
 - Unternehmensleitungs- oder Finanzdienstleistungen erbracht hat,
 - eigenständige nicht unwesentliche versicherungsmathematische oder Bewertungsleistungen erbracht hat,sofern diese Leistungen nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Diese Tätigkeiten dürfen auch nicht von Tochtergesellschaften des gesetzlichen Vertreters oder der Person bei einer Beteiligung von mehr als 20 % ausgeübt werden. Dies gilt auch, wenn der gesetzliche Vertreter oder eine vom Verband beschäftigte Person bei dem Unternehmen gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer oder Mitglied des Aufsichtsrats ist.

Die aufgeführten Tatbestände gelten ebenfalls für Ehegatten und Lebenspartner.

Auf kapitalmarktorientierte Genossenschaften ist § 319 a Abs. 1 HGB zusätzlich anzuwenden.

§ 319 b HGB gilt hingegen nicht für Prüfungsverbände.

Bei kleinen Genossenschaften, die der Prüfungspflicht nach § 53 Abs. 1 GenG unterliegen, kann der Verband bei der Aufstellung des Jahresabschlusses mitwirken, ohne dass ein Verstoß gegen die Unabhängigkeitsvorschriften des § 55 Abs. 2 GenG vorliegt.

1.3

Berufsgrundsätze und Berufssatzung

Die Berufsgrundsätze sind zunächst in § 62 Abs. 1 GenG verankert. Regelungen zur Unabhängigkeit enthalten § 55 GenG sowie die WPO und hierauf aufbauend die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer. Gemäß § 43 WPO hat ein Wirtschaftsprüfer seinen Beruf

- unabhängig,
- gewissenhaft,
- verschwiegen,
- eigenverantwortlich und
- unparteiisch

auszuüben. Die Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer konkretisiert diese Vorschriften.

Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände können freiwillig Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sein (§ 58 Abs. 2 Satz 1 WPO). Soweit sie an der externen Qualitätskontrolle teilnehmen (§ 63 e Abs. 1 i. V. m. § 63 g Abs. 1 Satz 1 GenG) ist diese Mitgliedschaft obligatorisch. Allerdings gelten die Regelungen zur Berufsaufsicht für genossenschaftliche Prüfungsverbände nicht (§ 58 Abs. 2 Satz 2 WPO). Demzufolge ist auch die Berufssatzung (BS) nicht unmittelbar auf sie anzuwenden (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BS). Stattdessen unterliegen die Prüfungsverbände einer Staatsaufsicht durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (§ 64 GenG).

Die Berufssatzung ist jedoch auch für diejenigen Wirtschaftsprüfer verpflichtend, die bei einem Prüfungsverband beschäftigt sind (§ 57 Abs. 2 WPO). Trotzdem sind sowohl bei der unmittelbaren Anwendung der Berufssatzung auf die Wirtschaftsprüfer als auch bei der mittelbaren Anwendung auf die Prüfungsverbände deren Besonderheiten zu berücksichtigen. Dies liegt begründet in den gesonderten Regelungen für die Prüfungsverbände, die durch das Genossenschaftsgesetz vorgegeben werden.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Rechtsgrundlage der genossenschaftlichen Prüfung

Rechtsgrundlage für die ordentliche Prüfung von Genossenschaften ist § 53 GenG.

Die außerordentliche Prüfung hat ihre Rechtsgrundlage in der Satzung des Prüfungsverbandes i. V. m. § 57 Abs. 1 Satz 2 GenG (vgl. Abschnitt 10).

Gegenstand und Umfang einer sonstigen Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen.

2.2 Besondere Vorschriften für die Prüfung von Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung nach KWG

Für die Prüfung von Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung gelten ergänzend die Vorschriften des Kreditwesengesetzes, des Geldwäschegesetzes, der Anzeigen- und Prüfungsberichtsverordnung und die zur Anwendung des Kreditwesengesetzes ergangenen Verordnungen sowie Schreiben und Verlautbarungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (vgl. **Anlage 3**).

3

Aufstellungsgrundsätze, Prüfungszeitraum und Prüfungsfristen

3.1

Aufstellungsgrundsätze

Die Grundsätze der Aufstellung von Jahresabschlüssen für Genossenschaften ergeben sich hauptsächlich aus den §§ 242 ff. HGB. Für Wohnungsunternehmen hat der Gesetzgeber - aufgrund ihrer besonderen Struktur und der besonderen Form der Abschlussprüfung - einige darüber hinausgehende Vorschriften erlassen, z. B. die Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen i. d. F. vom 22. September 1970.

Gemäß § 336 HGB hat der Vorstand der Genossenschaft zusätzlich zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung den Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet, sowie einen Lagebericht aufzustellen. In diesem Zusammenhang ist § 336 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 264 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 HGB zu beachten, wonach - soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist - kleine Genossenschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB keinen Lagebericht aufzustellen brauchen.

Jahresabschluss und Lagebericht sind in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung haben den Jahresabschluss in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres aufzustellen und der BaFin sowie der Deutschen Bundesbank unverzüglich einzureichen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 KWG).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 264 Abs. 2 HGB, d. h., der Jahresabschluss der Genossenschaft hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft zu vermitteln. Im Anhang sind dann zusätzliche Angaben zu machen, wenn die Umstände dazu führen sollten, dass der Jahresabschluss ein nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt.

Ergänzungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses einer Genossenschaft sind in §§ 337 HGB (Bilanz) und 338 HGB (Anhang), für die Offenlegung in § 339 HGB geregelt.

3.2

Prüfungszeitraum

3.2.1

Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Nach § 53 Abs. 1 GenG erstreckt sich die genossenschaftliche Pflichtprüfung auf zwei Teile, zum einen auf die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und zum anderen auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Für die **Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse** ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen. Die Vorschriften § 316 Abs. 3 und § 317 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 HGB gelten entsprechend. Bei kleinen Genossenschaften (Bilanzsumme bis einschließlich 1 Mio. EUR oder Umsatzerlöse bis einschließlich 2 Mio. EUR) unterliegen der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und ggf. der Lagebericht nicht der Prüfung nach § 53 Abs. 2 GenG. Hierzu wird auf Abschnitt 8 "Gegenstand der genossenschaftlichen Pflichtprüfung" verwiesen.

Da diese "Grenzen" i. d. R. nicht auf Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung zutreffen, unterliegen der Jahresabschluss und der Lagebericht dieser Genossenschaften generell einer Prüfung entsprechend § 317 HGB.

Zeitlich erstreckt sich die Prüfung des genossenschaftlichen Buchwerks auf das zu prüfende abgelaufene Geschäftsjahr. Bezogen auf den Bilanzstichtag sind sämtliche bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses sich ergebende wertaufhellende Tatsachen mit zu berücksichtigen.

Ferner sind die Grundsätze der Unternehmensfortführung zu prüfen. Das bedeutet, dass nicht nur die zurückliegende Geschäftsjahresperiode zu betrachten ist, sondern darüber hinaus auch Prognosen anzustellen sind, wie sich die Unternehmenstätigkeit im laufenden Geschäftsjahr entwickeln wird und ob daraus Befürchtungen hinsichtlich der Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit resultieren könnten. Nach dem Prüfungsstandard (PS) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) IDW PS 270 gilt als Bezugsperiode für den Betrachtungszeitraum für die Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit ein Zeitraum von mindestens zwölf Monaten, gerechnet vom Abschlussstichtag des Geschäftsjahres. Diese Mindestperiode von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag soll eine hinreichende Sicherheit bieten für die Beurteilung der Unternehmensfortführung. Die zeitliche Festlegung gilt, sofern keine besonderen Unsicherheiten bestehen bzw. neue Umstände auftreten, die die Beurteilung der Unternehmensfortführung beeinträchtigen könnten.

Nach § 321 HGB, der gemäß § 58 Abs. 1 GenG größtenteils für die genossenschaftliche Pflichtprüfung gilt, hat der Prüfer im Prüfungsbericht zur Beurteilung der Lage des Unternehmens durch die gesetzlichen Vertreter Stellung zu nehmen, wobei er insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestandes und die künftige Entwicklung des Unternehmens einzugehen hat. Das bedeutet für den Prüfungszeitraum, dass Prüfungshandlungen nicht nur für die abgelaufene Periode, sondern - darüber hinaus - für mindestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag im Hinblick auf die Fortführung der Unternehmenstätigkeit und Risiken der künftigen Entwicklung vorzunehmen sind. Dies betrifft in erster Linie Plandaten, das mit diesen Daten verbundene Controlling sowie das Risikomanagement der Unternehmen, einschließlich der Erfassung und Abbildung der laufenden aktuellen Geschäftstätigkeit.

Der Prüfer soll nicht nur vergangenheitsorientiert das abgeschlossene Geschäftsjahr und dessen Ergebnis prüfen und beurteilen, sondern

vielmehr auch für einen überschaubaren Prognosezeitraum die Unternehmensentwicklung, insbesondere die Unternehmensfortführung im Blick haben. Dadurch gewinnt sein Prüfungsurteil (Bestätigungsvermerk oder zusammengefasstes Prüfungsergebnis) an Bedeutung. Damit soll die Erwartung der Öffentlichkeit über die Reichweite der Prüfung und des Bestätigungsvermerks/Prüfungsurteils hinreichend befriedigt werden.

Der Prüfer hat Auswirkungen von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag auf die Buchführung, den zu prüfenden Jahresabschluss und/oder Lagebericht (Rechnungslegung) sowie die Berichterstattung im Prüfungsbericht und ggf. im Bestätigungsvermerk zu würdigen (IDW PS 203).

Aus Vorgenanntem wird deutlich, dass die gesetzliche Pflichtprüfung nach § 53 GenG eine umfassende Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Einrichtungen und der Vermögenslage umfasst.

3.2.2 Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Ein weiterer gesetzlicher Pflichtprüfungsgegenstand ist die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Abs. 1 GenG, die nach dem gesetzlichen Wortlaut auch die Führung der Mitgliederliste umfasst. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erstreckt sich auf drei Elemente, die Geschäftsführungsorganisation (u. a. Mitgliederliste), die Geschäftsführungsinstrumentarien und die Geschäftsführungstätigkeit.

Die Prüfung erfasst sowohl formelle als auch materielle Prüfungsgegenstände (vgl. Abschnitt 8.1.2).

Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gibt es für den genossenschaftlichen Pflichtprüfungsbereich **keinen** vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer vorgegebenen Prüfungsstandard.

Die Prüfung der **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung** ist eines der zentralen Elemente der Betreuungsprüfung einer Genossenschaft durch den Prüfungsverband. Diese ausdrücklich vom Gesetzgeber gewünschten betreuenden Elemente dienen den Interessen der Mitglieder, der Gläubiger sowie der Allgemeinheit. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erstreckt sich ebenfalls auf das abgelaufene Geschäftsjahr, ist aber darüber hinaus auch eine über den Jahresabschlussstichtag hinausgehende Prüfung. Dies schließt den Prognosezeitraum für die Bewertung und Lageberichterstattung mit ein.

Von diesem Grundsatz ausgehend ist - wiederum unter dem Aspekt der genossenschaftlichen Betreuungsprüfung - das berechtigte Interesse der Organe und der Mitglieder der Genossenschaft einzubeziehen, so dass auch die Ordnungsmäßigkeitsprüfung über den Zeitraum der Abschlussprüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr hinaus ebenfalls die laufende Geschäftstätigkeit **bis zum Prüfungszeitpunkt** beinhaltet. Die genossenschaftliche Pflichtprüfung kann Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden und zwar auch dann, wenn der Jahresabschluss bereits durch die Generalver-

sammlung wirksam festgestellt worden ist. Die Prüfung für das laufende Geschäftsjahr beinhaltet allerdings grundsätzlich keine rechnungslegungsrelevanten Kontrollen. Folgerichtig bezieht sich die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit für das laufende Geschäftsjahr insbesondere auf eine formelle Ordnungsmäßigkeitsprüfung (vgl. Abschnitt 8.1.2).

Der Prüfungszeitraum für die formelle Prüfung der **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftstätigkeit des Aufsichtsrates** erstreckt sich ebenfalls auf das abgelaufene Geschäftsjahr und auch über den Abschlussstichtag hinausgehend bis zum Ende der tatsächlich durchgeführten Prüfung.

In die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist in sehr eingeschränktem Umfang auch die Prüfung der **Tätigkeit der Generalversammlung** mit einzubeziehen. Auch sie erstreckt sich lediglich auf formelle Aspekte, wie die ordnungsgemäße Abhaltung der Sitzungen entsprechend Gesetz und Satzung, die ordnungsgemäße Einberufung, die in den Sitzungen zu treffenden notwendigen Beschlussfassungen sowie deren Niederschriften. Die Ausführungen zum Prüfungszeitraum, die Vorstand und Aufsichtsrat betreffen, gelten für die Generalversammlung gleichermaßen.

3.2.3

Umfang der Prüfung des laufenden Geschäftsjahres

Grundsätzlich erstreckt sich die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Jahresabschluss unter Einbeziehung von Buchführung und Lagebericht des abgelaufenen Geschäftsjahres. Denselben Zeitraum betrifft die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Eine zeitliche Beschränkung lediglich auf das abgelaufene Geschäftsjahr ist dem Wortlaut des § 53 Abs. 1 GenG für die genossenschaftliche Pflichtprüfung jedoch nicht zu entnehmen. Daraus folgt, dass im Rahmen der gesetzlichen Pflichtprüfung - über die Jahresabschlussprüfung hinaus bis zum Prüfungszeitpunkt - auch die Geschäftsvorgänge des laufenden Geschäftsjahres geprüft werden müssen, die sich auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft wesentlich auswirken können. Auch diese Geschäftsvorfälle zählen zum Prüfungsgegenstand. Die Prüfung derartiger Sachverhalte, wie etwa größere Bauaktivitäten, erfolgt mit Blick auf die finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Aktivitäten hinsichtlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft. Diese Prüfung umfasst hierbei neben der formellen auch die materielle Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bezüglich dieser Aktivitäten. Eine rechnungslegungsbezogene Prüfung laufender Geschäftsvorfälle ist allerdings nicht notwendig, es sei denn, hierfür bestünde ausnahmsweise eine besondere Veranlassung.

3.3

Aufstellungs- und Prüfungsfristen

Der **Vorstand** einer Genossenschaft ist hinsichtlich der **Aufstellung des Jahresabschlusses** an eine gesetzliche Frist gebunden. Gemäß § 336 Abs. 1 Satz 2 HGB hat er **Jahresabschluss und ggf. Lagebericht** in den ersten **fünf Monaten** des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Für Wohnungsgenossenschaf-

ten mit Spareinrichtung gilt gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 KWG eine verkürzte Frist. Diese müssen den Jahresabschluss in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufstellen und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einreichen.

Für die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband existiert indes keine gesetzlich vorgeschriebene Prüfungsfrist. In Ausübung der Aufsichtspraxis wendet die BaFin die Vorgabe des § 340 k Abs. 1 Satz 2 HGB analog auf Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung an. Die Prüfung ist bei diesen Genossenschaften spätestens vor Ablauf des fünften Monats des dem Abschlussstichtag folgenden Geschäftsjahres vorzunehmen.

Während bei prüfungspflichtigen Kapitalgesellschaften die Feststellung des Jahresabschlusses eine vorangegangene Prüfung durch den Abschlussprüfer voraussetzt (§ 316 Abs. 1 Satz 2 HGB), ist eine derartige Regelung im Genossenschaftsgesetz nicht enthalten.

Jahresabschlüsse von Genossenschaften können auch ohne vorhergehende Prüfung von der Generalversammlung (d. h. Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung) festgestellt werden. Es ist grundsätzlich unschädlich, wenn erst im Nachgang zur Feststellung die Prüfung durch den Prüfungsverband für das Geschäftsjahr erfolgt. Nach § 48 Abs. 1 Satz 3 GenG hat die Generalversammlung, die die Beschlussfassung über den Jahresabschluss zum Gegenstand hat, in den ersten sechs Monaten des folgenden Geschäftsjahres stattzufinden. Sie beschließt auch über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat (§ 48 Abs. 1 Satz 2 GenG). Die Entlastung erfolgt allerdings nur insoweit, als der Generalversammlung alle Umstände bekannt sind bzw. bekannt sein können, die für die Entlastung maßgeblich sind. Führt die genossenschaftliche Pflichtprüfung nachträglich zu neuen Erkenntnissen, so erstreckt sich die zuvor erteilte Entlastung darauf nicht.

Auch ohne gesetzlichen Rahmen bleibt es jedoch nicht dem Prüfungsverband in willkürlicher Entscheidungsfreiheit überlassen, wann er die jährliche bzw. zweijährliche gesetzliche Pflichtprüfung durchführt. Einen Anhaltspunkt für die Prüfungsfrist bietet § 339 HGB. Danach muss der Vorstand einer Genossenschaft spätestens vor Ablauf des Geschäftsjahres, das auf das zu prüfende Jahr folgt, den festgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bericht des Aufsichtsrates beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers elektronisch einreichen. Ist die Erteilung eines Bestätigungsvermerks vorgeschrieben, so ist dieser mit dem Jahresabschluss einzureichen. Ist die Prüfung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen, so ist der Vermerk unmittelbar nach Abschluss der Prüfung nachzureichen. Hieraus ergibt sich, dass jedenfalls ein enger zeitlicher Zusammenhang mit dem für das abgelaufene Geschäftsjahr aufgestellten Jahresabschluss herzustellen ist, der nicht über einer Zeitdauer von einem Jahr nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres liegen sollte. Ausnahmen von dieser Zeitvorgabe sind nur in begründeten Fällen möglich.

4 Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten

4.1 Pflichten (§ 62 Abs. 1 GenG)

§ 62 GenG bestimmt die Pflichten und die Haftung der Prüfungsorgane und entspricht insoweit § 323 HGB.

Gemäß § 62 Abs. 1 GenG sind Verbände, Prüfer und Prüfungsgesellschaften zur **gewissenhaften und unparteiischen Prüfung** verpflichtet. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, dürfen sie nicht unbefugt verwerten (**Verschwiegenheitsverpflichtung**).

Im Rahmen einer **gewissenhaften Prüfung** verpflichten sich die verantwortlich an der Prüfung beteiligten Personen, die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie die anerkannten Grundsätze der Prüfung zu beachten, so dass der Prüfungszweck optimal erreicht wird.

Die Pflicht zur **unparteiischen Prüfung** erfordert vor allem die persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit aller Prüfer. Die Prüfer sind lediglich und ausschließlich dem sachlichen Zweck der Prüfung verpflichtet.

Die **Verschwiegenheitsverpflichtung** erstreckt sich auf alle nicht allgemein bekannten Geschäftsangelegenheiten der Genossenschaft sowie alle geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen Dritter, soweit diese im Zusammenhang mit der Prüfung bekannt geworden sind.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch gegenüber den Mitgliedern der Verbandsorgane, die nicht Vorstand i. S. von § 26 BGB sind.

Eine wichtige Ausnahme zur Verschwiegenheitsverpflichtung normiert § 62 Abs. 3 GenG, eine zentrale Schutzvorschrift für den genossenschaftlichen Verbund an sich. Der Verband kann dem Spitzenverband, dem er angehört, Abschriften der Prüfungsberichte mitteilen. Dieser darf die Berichte so verwerten, wie es die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten erfordert.

4.2 Mitwirkungspflichten (§ 57 GenG)

In § 57 GenG sind die Pflichten aller am Prüfungsprozess Beteiligten statuiert. Für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bedeutet dies die Pflicht zur Mitwirkung an der Prüfung, dem Prüfungsverband werden Auskunfts- und Einsichtsrechte gewährt. Gleichzeitig hat der Prüfungsverband Benachrichtigungs- und Beratungspflichten.

Der **Prüfungsverband** zeigt dem Aufsichtsratsvorsitzenden den Beginn der Prüfung an. Der Vorsitzende ist verpflichtet, die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Aufsichtsratsmitglieder können auf ihr eigenes Verlangen oder auf Verlangen des Prüfers zu der Prüfung zugezogen werden.

Der **Vorstand** der Genossenschaft hat dem Prüfer Einsicht in sämtliche Bücher und Schriften der Genossenschaft zu geben. Dazu gehören nicht nur die Handelsbücher, sondern auch sämtliche die Organe der Genossenschaft betreffende Schriftstücke, wie Satzung, Geschäftsordnung sowie Sitzungsprotokolle von Vorstand und Aufsichtsrat sowie auf Datenträgern gespeicherte Unterlagen.

Trifft der Prüfer Feststellungen, die sofortige Maßnahmen des Aufsichtsrats erforderlich scheinen lassen, soll er den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich informieren.

4.3 Vollständigkeitserklärung

Der Prüfungsverband muss sich in einer Vollständigkeitserklärung von allen Vorstandsmitgliedern der Genossenschaft durch Unterschrift bestätigen lassen, dass diese ihrer Aufklärungs- und Nachweispflicht ordnungsgemäß nachgekommen sind. Musterformulare der Vollständigkeitserklärungen für Wohnungsgenossenschaften wurden vom GdW und seinen regionalen Prüfungsverbänden entwickelt und sind über die Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Freiburg, beziehbar.

Für Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung wurde die Vollständigkeitserklärung für Wohnungsgenossenschaften um ein "Modul der Vollständigkeitserklärung für Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung" ergänzt. Die Vollständigkeitserklärungen sind bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung als Anlage dem Prüfungsbericht beigelegt.

4.4 Einberufungsrecht (§ 57 Abs. 4 GenG)

In einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat soll der Prüfer über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung mündlich und noch ohne den endgültigen Prüfungsbericht Bericht erstatten. Die Durchführung dieser Sitzung ist insbesondere bei wesentlichen Prüfungsfeststellungen geboten (vgl. Abschnitt 7.3).

Dem Prüfer steht für diese gemeinsame Sitzung ein Einberufungsrecht zu. Er kann von Vorstand und Aufsichtsrat verlangen, zu dieser Sitzung einzuladen. Kommen die Organe dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so steht dem Prüfer das Recht zu, selbst zu der Sitzung einzuladen.

5 Zivilrechtliche Haftung des Prüfungsverbandes und des Prüfers

Die Haftung des Prüfungsverbandes, seiner Prüfer und anderer mit der Prüfung beauftragter Personen richtet sich nach § 62 GenG.

Die Haftungsregelung umfasst alle Bereiche der genossenschaftlichen Pflichtprüfung gemäß § 53 GenG, einschließlich der daraus folgenden Tätigkeiten der Prüfungsverfolgung, und gilt für ordentliche und außerordentliche Pflichtprüfungen. Bei einer Erweiterung der genossenschaftlichen Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG um die Prüfung des Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichts gemäß § 53 Abs. 2 GenG gelten ebenfalls die Haftungsbeschränkungen des § 62 GenG.

Prüfungsverband, Prüfer und andere mit der Prüfung beauftragte Personen haften für Schäden aus vorsätzlicher oder fahrlässiger

- Verletzung der Verpflichtung zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung,
- Verletzung der Verschwiegenheitspflicht,
- unbefugter Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben.

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 4 GenG haften mehrere Personen als Gesamtschuldner.

Bei Vorsatz besteht eine unbeschränkte Haftung. Bei Fahrlässigkeit beschränkt sich die gesetzliche Haftung auf 1 Mio. EUR je Prüfung, auch wenn mehrere Personen an der Prüfung beteiligt waren oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind; das gilt auch bei Vorsatz, wenn mehrere Personen haften, zugunsten der Personen, die selbst nicht vorsätzlich gehandelt haben (§ 62 Abs. 2 GenG).

Die Haftung kann gemäß § 62 Abs. 5 GenG weder durch Vertrag ausgeschlossen noch beschränkt werden. Das gilt auch für die Haftung des Verbandes für Handlungen seiner Prüfer und anderer mit der Prüfung beauftragter Personen.

6

Strafrechtliche Verantwortung der an der Prüfung Beteiligten

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie Liquidatoren machen sich strafbar, wenn sie in Aufklärungen oder Nachweisen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes einem Prüfer der Genossenschaft zu geben sind, falsche Angaben machen oder die Verhältnisse der Genossenschaft unrichtig wiedergeben oder verschleiern (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 GenG).

Der Prüfungsverband, seine Prüfer und andere mit der Prüfung beauftragte Personen machen sich strafbar (§§ 150, 151 GenG), wenn sie

- über das Ergebnis der Prüfung falsch berichten,
- im Bericht erhebliche Umstände verschweigen,
- die Verschwiegenheitspflicht verletzen,
- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Prüfung erfahren haben, unbefugt verwerthen.

Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht wird gemäß § 151 Abs. 3 GenG die Tat nur auf Antrag der Genossenschaft verfolgt.

Die jeweiligen Straftaten werden entweder mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafen geahndet.

Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren (§ 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB) bzw. drei Jahren (§ 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB).

7

Prüfungsgrundsätze, Prüfungsbericht, Prüfungsbescheinigung und -auswertung

7.1

Allgemeines zu den Prüfungsgrundsätzen

Nach § 53 Abs. 1 Satz 1 GenG ist die genossenschaftliche Pflichtprüfung in einem zweijährigen Turnus vorzunehmen. Für Genossenschaften, deren Bilanzsumme 2 Mio. EUR übersteigt, muss gemäß Satz 2 die Prüfung jährlich stattfinden.

Mit der am 18. August 2006 in Kraft getretenen Novelle zum Genossenschaftsgesetz ist durch die Änderung des § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG eine Erleichterung für eingetragene Genossenschaften eingetreten, deren Bilanzsumme 1 Mio. EUR oder deren Umsatzerlöse 2 Mio. EUR nicht übersteigen. Die genossenschaftliche Pflichtprüfung umfasst bei diesen Genossenschaften nach wie vor die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und ggf. der Lagebericht unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (§ 53 Abs. 2 GenG) sind nicht mehr ausdrücklicher Prüfungsgegenstand. In diesen Fällen wird zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und ggf. des Lageberichts damit lediglich einer kritischen Würdigung unterzogen, soweit nicht die Genossenschaft den Verband beauftragt, die erweiterte Prüfung nach § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG vorzunehmen (vgl. Abschnitt 8).

Bei den nachfolgend dargelegten Prüfungsgrundsätzen unterscheidet sich eine Prüfung nach § 53 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GenG nur in Bezug auf die Abschnitte 7.2 und 7.4. Auf bestehende Unterschiede wird jeweils hingewiesen.

7.2

Prüfungsgrundsätze

Die Vorbereitung auf die Prüfung nach § 53 GenG beginnt mit der Prüfungsplanung des Prüfungsverbandes. Für eine sachgerechte Planung vor Beginn der Prüfung hat der Prüfungsverband Sorge zu tragen.

Die sorgfältige Planung soll sicherstellen, dass

- alle Bereiche des Prüfungsgegenstands eine angemessene Berücksichtigung finden,
- mögliche Problemfelder erkannt werden ,
- die Prüfung zeitgerecht bearbeitet werden kann,
- der Mitarbeitereinsatz koordiniert wird.

Zusätzliche Grundlage der Planung der Prüfung nach § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG ist die Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes. Ziel dabei ist, intensiver in Bereichen mit hohem Risiko zu prüfen, Bereiche mit geringem bzw. mittlerem Risiko dagegen weniger intensiv zu prüfen. Die Risikoorientierung soll auch die Wirtschaftlichkeit und die Qualität der Jahresabschlussprüfung

verbessern. Die Prüfungsplanung umfasst die Entwicklung der Prüfungsstrategie und hierauf aufbauend die Erstellung eines Prüfungsprogramms, in dem Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungshandlungen im Einzelnen festgelegt werden.

Der Umfang der Prüfungsplanung hängt von der Größe und Komplexität der zu prüfenden Genossenschaft, dem Schwierigkeitsgrad der Prüfung, den Erfahrungen des Prüfers mit der Genossenschaft - insbesondere mit deren rechnungslegungsbezogenem internen Kontrollsystem - und von den Kenntnissen über die Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Genossenschaft ab.

7.3 Prüfungsschlusssitzung (§ 57 Abs. 4 GenG)

Die Prüfungsschlusssitzung nach § 57 Abs. 4 GenG hat in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Prüfung in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates oder eines Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates stattzufinden (vgl. Abschnitt 4.4). Es ist über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung mündlich zu berichten.

Die Prüfungsschlusssitzung nach § 57 Abs. 4 Satz 1 GenG fordert somit:

- als Inhalt das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung zu Feststellungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft und ggf. Einrichtungen der Genossenschaft sowie der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- den unmittelbaren (zeitlichen) Zusammenhang dieser Sitzung mit der Prüfung; in der Regel findet die Prüfungsschlusssitzung bei Beendigung der örtlichen Prüfungshandlungen statt und vor Fertigstellung des schriftlichen Prüfungsberichtes,
- als Teilnehmer der Prüfungsschlusssitzung neben dem Prüfer (wird in der Praxis vom Prüfungsleiter vor Ort wahrgenommen) die Organe der Genossenschaft, und zwar der Vorstand und der Aufsichtsrat,
- als Form eine mündliche Berichterstattung.

Um die Prüfungsschlusssitzung mit dem gesetzlich vorgesehenen Teilnehmerkreis auch durchzuführen, wird in § 57 Abs. 4 Satz 2 GenG dazu ausgeführt, dass der Prüfer ein Verlangen zur Einberufung sowohl an den Vorstand der Genossenschaft als auch an den Aufsichtsratsvorsitzenden der Genossenschaft richten kann. Wird dem Verlangen des Prüfers nicht entsprochen - vorausgesetzt wird hier, dass diese Einberufung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt ist - bzw. ist die Einladung des Vorstands bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolglos geblieben, so kann der Prüfer selbst (Einladungsrecht des Prüfers) Vorstand und Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhalts (vorläufiges Prüfungsergebnis) einberufen.

Mit Bekanntgabe des voraussichtlichen Prüfungsergebnisses nach Abschluss der materiellen Prüfungshandlungen vor Ort soll Folgendes erreicht werden:

- die Organe der Genossenschaft nehmen frühzeitig Kenntnis von durch den Prüfer getroffenen Feststellungen und können diese gemeinsam erörtern,
- die Möglichkeit der Organe, zu den in der Prüfungsschlusssitzung getroffenen Feststellungen unmittelbar Stellung zu nehmen (Ausräumen von Missverständnissen),
- die Möglichkeit der Organe, unmittelbar Maßnahmen zu getroffenen Hinweisen und Beanstandungen einzuleiten.

Im Gegensatz zur Prüfungsschlusssitzung (Inhalt: vorläufiges Prüfungsergebnis) ist nach § 58 Abs. 4 GenG Grundlage gemeinsamer Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat der eingegangene bzw. vorliegende Prüfungsbericht (schriftliche Berichterstattung, vgl. Abschnitt 7.6.1).

7.4

Prüfungsbericht (§ 58 Abs. 1 Satz 1 GenG)

Der Prüfungsverband erstattet als Träger der Prüfung über das endgültige Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht (§ 58 Abs. 1 Satz 1 GenG).

7.4.1

Prüfungsbericht nach § 53 Abs. 1 GenG für kleine Genossenschaften

Der Prüfungsbericht nach § 53 Abs. 1 GenG gliedert sich grundsätzlich wie folgt:

- A. Gesetzlicher Prüfungsauftrag
- B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
- C. Grundlagen der Rechnungslegung
- D. Wirtschaftliche Verhältnisse der Genossenschaft
- E. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
- F. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

In Teil C wird zusammengefasst über die Grundlagen der Rechnungslegung der Genossenschaft berichtet. Er beinhaltet Aussagen, die im Rahmen der kritischen Würdigung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und ggf. des Lageberichts getroffen werden. Über festgestellte Mängel wird berichtet.

In Teil D wird schwerpunktmäßig über die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse berichtet. Zusätzlich sind ggf. entwicklungsbeeinträchtigende bzw. bestandsgefährdende Tatsachen darzustellen.

Teil E dient der Berichterstattung über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in Bezug auf die Geschäftstätigkeit, die Geschäftsführungsorganisation und das Geschäftsführungsinstrumentarium.

7.4.2

Prüfungsbericht nach § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG

Bei Prüfungen nach § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG gliedert sich der Bericht ähnlich wie bei einer Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG. Zusätzlich sind die Besonderheiten der IDW Prüfungsstandards und der IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, insbesondere die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) zu beachten.

Der Prüfungsbericht gliedert sich wie folgt:

- A. Gesetzlicher Prüfungsauftrag
- B. Grundsätzliche Feststellungen
- C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
- D. Rechnungslegung und wirtschaftliche Lage der Genossenschaft
- E. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
- F. Feststellungen zur genossenschaftlichen Spareinrichtung
- G. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis/Bestätigungsvermerk

In Teil A des Berichts wird der **Prüfungsauftrag** erläutert sowie Grundlagen der Berichterstattung dargelegt. Es wird die Erklärung der Unabhängigkeit nach § 58 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 321 Abs. 4 a HGB abgegeben.

Gemäß § 321 Abs. 1 HGB hat der Prüfungsverband zur Lagebeurteilung der Genossenschaft durch die gesetzlichen Vertreter im Rahmen der Vorwegberichterstattung Stellung zu nehmen, wobei insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestandes und der künftigen Entwicklung der Genossenschaft unter Berücksichtigung des Lageberichts einzugehen ist, soweit die geprüften Unterlagen und der Lagebericht eine solche Beurteilung erlauben. Diese Vorwegberichterstattung wird sich dann auf eine Stellungnahme zur Lage der Genossenschaft reduzieren, wenn keine Lagebeurteilung durch den Vorstand vorliegt (z. B. bei Genossenschaften in der Größenordnung nach § 267 Abs. 1 HGB, für die keine Lageberichterstattung erforderlich ist). Diese Beurteilung erfolgt in Teil B des Prüfungsberichts.

Außerdem ist im Rahmen des Berichtsabschnitts "Grundsätzliche Feststellungen" über die bei der Prüfung festgestellten Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften bzw. die Satzung

zu berichten (vgl. **Anlage 2.1**). Hier ist ebenfalls über Tatsachen zu berichten, die den Bestand der geprüften Genossenschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder die Satzung erkennen lassen (§ 321 Abs. 1 Satz 3 HGB). In Teil B wird ebenso über wichtige Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen berichtet.

Der **Gegenstand der Prüfung** sowie die Prüfungsdurchführung werden in Teil C dargelegt.

In Teil D wird zusammengefasst über die **Grundlagen der Rechnungslegung** der Genossenschaft berichtet. Er beinhaltet Aussagen, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und ggf. des Lageberichts getroffen werden. Über festgestellte Mängel wird berichtet. Im Bericht ist darüber hinaus gesondert festzustellen, ob die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss und der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen und ob die gesetzlichen Vertreter die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht haben (§ 321 Abs. 2 HGB). Des Weiteren ist eine Aussage darüber zu treffen, ob der Jahresabschluss ein nach dem Ergebnis der Prüfung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft vermittelt (Gesamtaussage).

In Teil D wird ebenso über die **der wirtschaftlichen Lage der Genossenschaft** berichtet und dazu die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage analysiert.

Teil E dient der Berichterstattung über die **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung** in Bezug auf die Geschäftstätigkeit, die Geschäftsführungsorganisation und das Geschäftsführungsinstrumentarium.

Die **Grundlagen der genossenschaftlichen Spareinrichtung** werden im Teil F erläutert. Dieser Teil beinhaltet entsprechend den Vorgaben der Prüfungsberichtsverordnung Informationen für die Bankenaufsicht. Zusammengefasst werden die Grundlagen für den Betrieb der Spareinrichtung und der Umfang, Struktur und Entwicklung der Spareinlagen dargestellt. Desweiteren wird über Feststellungen zum Risikomanagementsystem im Sinne der MaRisk berichtet. Ebenso werden Feststellungen zu den Vorkehrungen zur Verhinderung von Finanzstraftaten widergegeben und zur Einhaltung der Anzeigepflichten Stellung genommen sowie über sonstige Feststellungen zur wirtschaftlichen Lage berichtet.

Der Prüfungsbericht wird mit **dem zusammengefassten Prüfungsergebnis** bzw. mit der Wiedergabe des **Bestätigungsvermerks** in Teil G abgeschlossen.

Die Aufgliederungen und Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses sind nicht Pflichtbestandteil des Prüfungsberichtes und können wahlweise erfolgen. Bei Wohnungsgenossenschaften

mit Spareinrichtung hingegen sind die Aufgliederungen und Erläuterungen Pflichtbestandteil des Prüfungsberichtes und in einer Anlage zum Prüfungsbericht beizufügen.

7.5 Prüfungsbescheinigung (§ 59 Abs. 1 GenG)

Die Prüfungsbescheinigung beinhaltet nur die Erklärung des Prüfungsverbandes, dass die Prüfung stattgefunden hat. Über das Prüfungsergebnis wird keine Auskunft gegeben. Somit kann auch bei erheblichen Beanstandungen der Prüfung die Prüfungsbescheinigung nicht verweigert werden.

Es bestehen folgende Anforderungen zur Aushändigung einer Prüfungsbescheinigung:

- nach Übergabe des unterschriebenen Prüfungsberichtes an den Vorstand darf die Prüfungsbescheinigung ausgehändigt werden,
- die Prüfungsbescheinigung hat schriftlich zu erfolgen und
- die Unterzeichnung der Prüfungsbescheinigung hat nach den für den Verband geltenden Zeichnungsregeln zu erfolgen.

Die Prüfungsbescheinigung ist vom Vorstand bei dem zuständigen Registergericht der Genossenschaft elektronisch einzureichen. Das Registergericht ist dadurch in der Lage, die Durchführung der gesetzlichen Prüfung alljährlich zu überwachen. Der Vorstand hat die Bescheinigung unverzüglich nach Zusendung durch den Prüfungsverband dem zuständigen Registergericht vorzulegen. Wenn die Prüfungsbescheinigung durch den Prüfungsverband unangemessen verzögert wird, hat der Vorstand diese einzufordern; der Genossenschaft steht aus dem Rechtsverhältnis zum Prüfungsverband ein Anspruch auf die Prüfungsbescheinigung zu. Eine Vorlage des Prüfungsberichtes kann das Registergericht nicht verlangen.

Mindestinhalt der Prüfungsbescheinigung:

- Angabe des Prüfungsverbandes,
- Angabe der geprüften Genossenschaft,
- Angabe des Prüfungsjahres,
- Angabe der einbezogenen Jahresabschlüsse,
- Angabe, ob eine Bilanzsumme im Jahresabschluss unter bzw. über 2 Mio. EUR ausgewiesen wird.

7.6 Auswertung des Prüfungsergebnisses nach Vorlage des Prüfungsberichtes

Die Auswertung der Prüfung ist in den §§ 58 bis 60 GenG geregelt.

Gemäß § 58 Abs. 3 Satz 1 GenG hat der Verband den Prüfungsbericht neben dem Vorstand auch dem Aufsichtsratsvorsitzenden vorzulegen. Ferner hat jedes Aufsichtsratsmitglied den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen (§ 58 Abs. 3 Satz 2 GenG).

Bei der Auswertung des Prüfungsergebnisses wirken insbesondere die Organe Vorstand und Aufsichtsrat mit. Die Mitwirkung der ein-

zelenen Organe richtet sich nach Gesetz und Satzung (vgl. hierzu die gemeinsame Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 4 GenG, die nach Eingang des Prüfungsberichtes stattzufinden hat).

Bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung hat der Prüfungsverband auf Grundlage des § 26 Abs. 1 Satz 4 KWG den Prüfungsbericht der BaFin zur Kenntnis zu geben.

7.6.1

Gemeinsame Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat (§ 58 Abs. 4 GenG)

Nach § 58 Abs. 4 GenG sind Vorstand und Aufsichtsrat verpflichtet, nach Eingang des Prüfungsberichtes in einer gemeinsamen Sitzung über die Auswertung des Prüfungsergebnisses zu beraten. Grundlage hierfür bilden die im Prüfungsbericht enthaltenen Hinweise, Empfehlungen und Beanstandungen. Diese Feststellungen sind zu erörtern und darüber hinaus ist zu klären, welche Konsequenzen sich aus den im Bericht getroffenen Feststellungen für die Genossenschaft ergeben, insbesondere welche Maßnahmen des Vorstands und ggf. des Aufsichtsrates zur Behebung von festgestellten Mängeln erforderlich sind. Im Rahmen der Prüfungsverfolgung wird auf die Wirkung dieser eingeleiteten Maßnahmen bzw. auf das Abstellen von Mängeln eingegangen.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Prüfung mit der Aushändigung des Prüfungsberichtes an den Vorstand abgeschlossen ist; hingegen erfolgt in der gemeinsamen Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 4 GenG die „Abnahme des Prüfungsberichtes“ analog § 640 BGB.

Folgende Hinweise zur Einberufung der gemeinsamen Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 4 GenG sind zu beachten:

An der gemeinsamen Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat zur Auswertung des (schriftlichen) Prüfungsergebnisses sind Prüfer und Verband berechtigt teilzunehmen. Der Vorstand hat den Verband rechtzeitig vom Termin der gemeinsamen Sitzung zur Auswertung des Prüfungsergebnisses zu unterrichten. Für die Einberufung der Sitzung ist der Vorstand verantwortlich, soweit die Satzung nicht Anderes bestimmt. Liegt keine Satzungsregelung vor, so ist ggf. der Vorsitzende des Aufsichtsrates zur Einberufung berechtigt und verpflichtet. Falls der Vorstand die Einberufung ungebührlich verzögert, kann sie auch der Vorsitzende des Aufsichtsrats vornehmen.

Im Vergleich zum Einberufungsrecht der Prüfungsschlusssitzung nach § 57 Abs. 4 GenG (voraussichtliches Prüfungsergebnis) durch den Prüfer hat der Prüfungsverband oder der Prüfer im Fall der Auswertung des Prüfungsergebnisses nach Eingang des Prüfungsberichtes i. S. v. § 58 Abs. 4 GenG kein Einladungsrecht. In Bezug auf die Sitzung nach § 58 Abs. 4 GenG besteht im Gegensatz zu § 57 Abs. 4 GenG grundsätzlich keine Teilnahmepflicht für den Prüfer. Bei Vorliegen wesentlicher Beanstandungen in Zusammenhang mit der Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sollte der Verband aber an der Sitzung teilnehmen.

7.6.2

Generalversammlung und außerordentliche Generalversammlung (§ 60 GenG)

Die Generalversammlung wird nach § 59 Abs. 1 und 2 GenG über die wesentlichen Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung unterrichtet. Dabei ist der Prüfungsbericht bei der Einberufung der

nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen. Die Generalversammlung hat durch den Aufsichtsrat Erklärungen über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung entgegenzunehmen und zu beschließen, ob sie die abgegebenen Erklärungen für ausreichend hält. Auf Beschluss der Generalversammlung ist der Bericht ganz oder in bestimmten Teilen zu verlesen (§ 59 Abs. 3 GenG). Aufgrund der Genossenschaftsrechtsnovelle ist jedem Mitglied Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes während der Generalversammlung zu gewähren (§ 59 Abs. 1 Satz 2 GenG). Der Verband ist berechtigt, an der Generalversammlung beratend teilzunehmen. Auf Antrag des teilnehmenden Verbandsvertreters kann ebenfalls der Bericht ganz oder in bestimmten Teilen verlesen werden. Ist eine Einladung des Verbandes unterblieben oder war die Frist zur Einladung nicht rechtzeitig ergangen, so dass eine Teilnahme des Verbandes nicht erfolgen konnte, hat der Verband nach § 60 GenG das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

Darüber hinaus erhält nach § 60 GenG der Verband über die allgemeinen Befugnisse eines Abschlussprüfers hinaus unter bestimmten Voraussetzungen (Unterrichtung der Generalversammlung wird ungebührlich verzögert oder unzulängliche Unterrichtung über wesentliche Feststellungen im Prüfungsbericht) das Recht zur Einberufung und Unterrichtung über den Prüfungsbericht in einer außerordentlichen Generalversammlung. Diese Vorschrift stellt eine Schutzfunktion für die Genossenschaftsmitglieder dar.

7.7

Verfolgung der Prüfungsergebnisse durch den Prüfungsverband (Erledigungsnachweis)

Vorstand und Aufsichtsrat sind verpflichtet, innerhalb der vom Prüfungsverband festgesetzten Frist zum Prüfungsbericht schriftlich Stellung zu nehmen. Eine allgemeine Erklärung über die Beseitigung von Mängeln genügt nicht; vielmehr müssen zu den einzelnen Beanstandungen die ergriffenen oder noch vorgesehenen Maßnahmen bekannt gegeben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat ist zur Abgabe der Stellungnahme zum Prüfungsbericht eine angemessene Frist zu setzen. Die Einhaltung der Frist ist vom Prüfungsverband zu überwachen. Der Prüfungsverband kann eine schriftliche Erklärung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates darüber anfordern, dass sie von dem Prüfungsbericht Kenntnis genommen haben.

Der Prüfungsverband prüft die Stellungnahme der Organe des Unternehmens insbesondere daraufhin, ob nach den mitgeteilten Beschlüssen und den sonstigen Angaben die Maßnahmen zur Beseitigung der beanstandeten Mängel und zur Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse geeignet sind. Der Prüfungsverband kann eine Ausfertigung der Niederschriften über die Sitzungen, in denen Vorstand und Aufsichtsrat über den Prüfungsbericht beraten haben, und über die Generalversammlung, in der der Prüfungsbericht behandelt worden ist, anfordern. Der Prüfungsverband kann für die Beseitigung der beanstandeten Mängel eine angemessene Frist setzen. Er ist berechtigt, bei der Genossenschaft Feststellungen darüber zu treffen, ob die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden.

8

Gegenstand der genossenschaftlichen Pflichtprüfung

Der Gegenstand der genossenschaftlichen Pflichtprüfung wird durch § 53 GenG vorgegeben. So sind zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

- die Einrichtungen,
- die Vermögenslage sowie
- die Geschäftsführung

der Genossenschaft, einschließlich der Führung der Mitgliederliste, zu prüfen (§ 53 Abs. 1 GenG).

Im Rahmen dieser Prüfung ist nur bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme 1 Mio. EUR und deren Umsatzerlöse 2 Mio. EUR überschreiten, auch der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen (§ 53 Abs. 2 GenG). Da diese "Grenzen" i. d. R. nicht auf Wohnungsgenossenschaften mit Spar-einrichtung zutreffen, unterliegen der Jahresabschluss und der Lagebericht generell einer Prüfung entsprechend § 317 HGB.

8.1

Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Abs. 1 GenG

Damit ist Gegenstand der genossenschaftlichen Pflichtprüfung nicht die Jahresabschlussprüfung, wie sie bei Kapitalgesellschaften vorgeschrieben ist, sondern die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die Führung der Mitgliederliste.

Davon unberührt bleibt die Pflicht zur Aufstellung von Jahresabschluss und ggf. Lagebericht durch den Vorstand der Genossenschaft nach § 33 GenG sowie die Pflicht des Aufsichtsrats zur Prüfung nach § 38 Abs. 1 Satz 3 GenG.

Die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse basiert auf dem Jahresabschluss und – soweit er erstellt wird – dem Lagebericht der Genossenschaft sowie auf vorhandenen Planungsrechnungen. Jedoch erfolgt bei der Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG keine Prüfung dieser Unterlagen i. S. d. Prüfung nach § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG (vgl. Abschnitt 8.2). Zur Ableitung gesicherter Aussagen und zur Sicherung der Qualität der genossenschaftlichen Pflichtprüfung ist der Jahresabschluss stattdessen im Rahmen einer kritischen Würdigung zu analysieren.

Unter einer kritischen Würdigung sind die Durchführung von Abweichungs- und Kennzahlenanalysen sowie Befragungen zu verstehen. Durch die Analyse von betrieblichen Kennzahlen sollen Unplausibilitäten in Jahresabschluss und ggf. Lagebericht aufgedeckt werden. In der Regel werden die folgenden Analysen vorgenommen:

- jahresabschlusspostenbezogene Abweichungsanalyse,
- Kennzahlenanalysen im Rahmen der Risikobeurteilung,
- 5-Jahres-Kennzahlenvergleich (Trendanalyse).

Ziel der kritischen Würdigung ist es, festzustellen, ob die Jahresabschlussgrößen und die weiteren Aussagen zum Jahresabschluss (Anhang) den Erwartungen entsprechen bzw. ob diese Aussagen überhaupt möglich sind. Nach erfolgter kritischer Würdigung soll der Prüfer mit hinreichender Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften stehen. Aufgedeckte Unplausibilitäten sind im Prüfungsbericht und ggf. im zusammengefassten Prüfungsergebnis darzustellen.

8.1.1

Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgt insbesondere durch die Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die Analyse der **Vermögens- und Finanzlage** hat die Aufgabe, Aussagen über die finanzielle Stabilität zu treffen und durch eine Analyse der zeitraumbezogenen Veränderungen der Kapital- und Vermögensstruktur Informationen über die Zahlungsfähigkeit im Zeitablauf zu gewinnen. Zur Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage auf Grundlage des Jahresabschlusses stehen die Strukturanalyse von Kapital und Vermögen sowie Kapitalflussrechnungen zur Verfügung.

Ziel der zeitpunktbezogenen Strukturanalyse von Kapital und Vermögen ist die Gewinnung von Informationen über die Kapitalverwendung und die Kapitalaufbringung sowie die Beziehungen zwischen diesen. Neben der Analyse von absoluten und relativen Zahlen werden innerbetriebliche bzw. branchenspezifische Kennzahlen verwendet, die der Überprüfung der Übereinstimmung der Kapital- und Vermögensstruktur mit den in der betriebswirtschaftlichen Literatur empfohlenen Finanzierungsregeln dienen.

Kapitalflussrechnungen sollen Aussagen über die finanzielle Entwicklung eines Unternehmens machen. Sie stellen Zahlungsströme dar und geben darüber Auskunft, wie finanzielle Mittel erwirtschaftet und welche Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden. Für die Ermittlung der Zahlungsströme wird i. d. R. die indirekte Methode (Ableitung aus der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz) angewendet; die Zahlen können sich auf die Vergangenheit oder die Zukunft beziehen (retrospektive oder prospektive Kapitalflussrechnung).

Ziel der Analyse der **Ertragslage** ist die Gewinnung von Informationen zur Beurteilung der Ertragskraft eines Unternehmens, d. h. dessen Fähigkeit, in der Zukunft nachhaltige Erfolge zu erzielen. Mittelpunkt der Analyse der Ertragslage ist die Erfolgsspaltung, d. h. die Aufgliederung des Jahresergebnisses in seine Komponenten. Neben der Analyse der Erfolgsarten in ihrer absoluten Höhe (Erfolgsbetragsanalyse) können diese auch in Beziehung zu anderen Posten des Jahresabschlusses gebracht und untersucht werden (Erfolgskennzahlenanalyse).

8.1.2 Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

8.1.2.1 Grundsätze

Die genossenschaftliche Pflichtprüfung erstreckt sich gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 GenG auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Der Hauptgrund hierfür ist, dass durch die Prüfung, ob und inwieweit der Vorstand den genossenschaftlichen Förderzweck erfüllt und eingehalten hat, die spezifische Rechtsform der Genossenschaft gesichert werden soll. Als weiterer Grund für die Überwachung der Geschäftsführung wird die starke Einflussmöglichkeit auf die wirtschaftliche Entwicklung der Genossenschaft genannt, die der Vorstand nach § 27 Abs. 1 GenG besitzt. Eine entsprechende Macht hat zwar nach § 76 Abs. 1 AktG auch der Vorstand einer Aktiengesellschaft (die ohnehin mit Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung eine ähnliche Verfassung wie die Genossenschaft aufweist), im Vergleich zur Aktiengesellschaft fehlt der Genossenschaft jedoch die Überwachung durch den Kapitalmarkt.

Generell wird es als zweckmäßig beurteilt, dass die Geschäftsführungsprüfung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband neben die Geschäftsführungskontrolle des Aufsichtsrates (§ 38 Abs. 1 GenG) tritt. Der Sinn und Nutzen der genossenschaftlichen Geschäftsführungsprüfung kann im Vermitteln von Information, in einer Warnfunktion sowie in einer Unterstützungsfunktion gesehen werden.

Ziel der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist es, festzustellen, ob entsprechend den Vorschriften von Gesetz und Satzung unter Beachtung des Grundsatzes der Vermögenssicherung die erforderlichen personellen und sachlichen Maßnahmen zur optimalen Verwirklichung des Unternehmenszwecks getroffen worden sind. Maßstab hierbei ist, ob nach genossenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen die Maßnahmen als vertretbar und sinnvoll angesehen werden können.

Es muss ein Werturteil über die Zweckmäßigkeit und Förderwirtschaftlichkeit der Gesamtgeschäftsführung abgegeben werden. Hierbei darf die Beurteilung der Geschäftsführung nicht allein aus der Erkenntnis zur Zeit der Prüfung abgegeben werden, sondern muss insbesondere die Ursachen von wirtschaftlichen Entwicklungen und die Vorbereitung der getroffenen Maßnahmen umfassen. Der Beurteilung ist der Informationsstand zugrunde zu legen, den die Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung hatte bzw. bei ordnungsgemäßer Vorbereitung der Entscheidung hätte haben müssen. Spätere Entwicklungen wie z. B. Marktschwankungen dürfen nicht auf die Entscheidungssituation zurückbezogen werden. Zu beurteilen ist allerdings durchaus, ob die Geschäftsführung Veränderungen schnell genug erkannt und darauf adäquat reagiert hat. Auf der Basis dieses Informationsstandes ist zu prüfen, ob die Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Entscheidung auf der Grundlage der

Unternehmensziele, unter Beachtung der Risikotragfähigkeit des Unternehmens etc. konsistent entschieden hat.

Die "Geschäftsführung" ist hierbei im weitesten Sinn zu verstehen und umfasst alle Personen, die das Verhalten der Genossenschaft bestimmen, also Entscheidungen treffen können. Das Recht dazu und damit auch die Möglichkeit haben alle drei Organe: Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung. Der **inhaltliche Prüfungsumfang** ist allerdings jeweils unterschiedlich. Bei der Beurteilung der Tätigkeit des Vorstandes ist sowohl die **formelle Ordnungsmäßigkeit** (Einhaltung der vorgegebenen Normen und Regelungen aus Gesetz, Satzung, Geschäftsordnungen, Verträgen und den hierauf beruhenden Beschlüssen, des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Genossenschaftsmitglieder sowie der einschlägigen Handelsbräuche, internen Vorschriften und festgelegten Standards) als auch die **materielle Ordnungsmäßigkeit** (Herstellung geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse; optimale Verwirklichung des Förderzwecks) zu überprüfen. Dagegen ist die Prüfung beim Aufsichtsrat überwiegend und bei der Generalversammlung rein formeller Natur.

Zeitlich umfasst die Prüfung das abgelaufene Geschäftsjahr und die laufende Geschäftstätigkeit bis zum Ende der tatsächlich durchgeführten Prüfung. Die Prüfung für das laufende Geschäftsjahr beinhaltet allerdings keine rechnungslegungsrelevanten Aspekte, sondern bezieht sich lediglich auf formelle Ordnungsmäßigkeitsgesichtspunkte. Bei der Beurteilung der Tätigkeit des Vorstandes ist darüber hinaus der über den Abschlussstichtag hinausgehende Prognosezeitraum für die Bewertung und Lageberichterstattung mit eingeschlossen.

Insgesamt kann die Geschäftsführungsprüfung in nachfolgende drei Prüfungsgegenstände eingeteilt werden.

8.1.2.2 Prüfungsgegenstand: Geschäftsführungsorganisation

Bei der Prüfung der Geschäftsführungsorganisation handelt es sich um Fragen

- nach der ordnungsgemäßen **Besetzung** aller gesetzlichen und statuarisch vorgeschriebenen Organe,
- ob die den Organen zugewiesenen **Zuständigkeiten** eingehalten worden sind,
- nach der sachgerechten **Verteilung** von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung,
- nach den angewandten **Verfahren** der **Entscheidungsfindung**

nach Maßgabe der diesbezüglichen unternehmensinternen Vorschriften wie Geschäftsordnungen oder Dienstsanweisungen.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, ob Form und Inhalt von Satzung, Geschäftsordnungen, Anstellungs- und Pensionsverträgen ordnungsgemäß sind.

Auch das Führungssystem als Verantwortungsbereich der Geschäftsführung ist Prüfungsgegenstand. Dazu gehören der Meinungsbil-

dungsprozess im Vorstand sowie die Frage der Delegation von Kompetenz und Verantwortung auf die nachgeordneten Ebenen.

Konkret geht es um

- Organisationspläne,
- Geschäftsordnungen und Geschäftsverteilungsplan,
- Stellenbeschreibungen,
- Dienstanweisungen,
- Vollmachten etc.

Die Geschäftsführungsorganisation muss den Erfordernissen des Geschäftsbetriebs Rechnung tragen und dem Vorstand die Konzentration auf seine Leitungsaufgaben ermöglichen.

Zu prüfen ist auch, ob die organisatorischen Grundlagen im Hinblick auf den Informationsfluss, auf Entscheidungsprozesse und interne Kontrollen vorliegen.

8.1.2.3

Prüfungsgegenstand: Geschäftsführungsinstrumentarium

Während sich die Geschäftsführungsorganisation auf die Organisation der Geschäftsführung selbst bezieht, handelt es sich bei dem Prüfungsgegenstand des Geschäftsführungsinstrumentariums um die Organisation des Unternehmens durch die Geschäftsführung. Sie umfasst alle organisatorischen Einrichtungen und Regelungen, deren sich die Geschäftsführung bei der Ausübung ihrer Leitungsfunktion (Zielsetzung, Planung, Entscheidung, Durchführung und Kontrolle) bedient. Hierunter fällt auch die Prüfung, ob der gesamte Genossenschaftsbetrieb zweckmäßig und möglichst effizient unter Wirtschaftlichkeitsaspekten eingerichtet ist und reibungslos funktioniert.

Zu den originären Aufgaben der Geschäftsführung gehört die Planung im Rahmen eines schlüssigen Systems. Hinsichtlich der **Unternehmensplanung** (regelmäßig 3 bis 5 Jahre) ist das Bestehen eines in Übereinstimmung mit dem Förderzweck der Genossenschaft ausgerichteten Wirtschafts- und Finanzplans sowie eines Investitionsplans erforderlich. Mit der Planung sind die Ziele der Geschäftspolitik in wertmäßiger Dimension (z. B. Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen, Auszahlungen) wie auch in zeitlicher Dimension (Periode und Termine) zu operationalisieren. Das Planungssystem der Genossenschaft muss zudem in sich abgestimmt, marktorientiert und auf Wirtschaftlichkeit ausgerichtet sein.

Ein wichtiger Prüfungsgegenstand ist außerdem die **Betriebsorganisation**. Diese beinhaltet die Zuordnung von Aufgaben an den einzelnen Aufgabenträger und die Eingliederung der einzelnen Aufgabenträger in die Gesamtorganisation. Sie muss entsprechend ihrem Zweck, die vorgegebenen betrieblichen Ziele zu verwirklichen, aufgebaut sein. Für die Organisation stehen einige Kriterien zur Verfügung, die zur Beurteilung ihrer Effizienz herangezogen werden können. Dazu gehören Anpassungsfähigkeit, Konfliktvermeidung, Koordinationskraft und Aufgabenerfüllung. Erforderlich ist ein den betrieblichen Erfordernissen entsprechender Organisationsplan. Zu prüfen ist hierbei, ob Aufgabenbereiche, Kompetenzen und Vollmach-

ten klar getrennt sind und hierbei dem Vier-Augen-Prinzip Rechnung getragen wurde. Sofern verschiedene Geschäfts- oder Zweigstellen eingerichtet worden sind, umfasst die Prüfung der Betriebsorganisation auch den ordnungsgemäßen Ablauf der Außenorganisation.

Die Prüfung der tatsächlichen Umsetzung des von der Geschäftsführung installierten Organisationsplans ist darauf zu richten, ob

- der Arbeitsablauf zweckmäßig gestaltet wurde sowie ein wirtschaftlicher Einsatz des Personals und der Betriebsmittel gewährleistet ist,
- geeignete Richtlinien oder Arbeitsanweisungen bestehen und diese auch eingehalten werden,
- eine ausreichende Information über alle für die Geschäftstätigkeit relevanten Vorgänge zwischen Geschäftsführung und Mitarbeitern gegeben ist.

Daneben sind auch Feststellungen zum **Personalmanagement** hinsichtlich zweckmäßiger Personalführung, Bestehen von Personalplanung und -überwachung und arbeitsrechtlicher Bestimmungen zu treffen.

Ein weiteres Prüffeld ist, ob ein funktionsfähiges **Rechnungswesen** vorhanden ist. Während die ordnungsmäßige Erstellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) bereits bei einer Prüfung nach § 53 Abs. 2 GenG i. V. m. § 317 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 HGB zu beurteilen ist, sind Kosten- und Leistungsrechnung, Planungsrechnung, kurzfristige Erfolgsrechnung, Finanz- und Liquiditätsplanung sowie Betriebsstatistik besondere Elemente der genossenschaftlichen Geschäftsführungsprüfung. Dieses sog. interne Rechnungswesen soll rechtzeitig aussagefähiges Zahlenmaterial liefern und über die wichtigsten betriebswirtschaftlichen Zustände und deren Entwicklung Aufschluss geben. Bei der Buchführung mittels EDV sollte zumindest bei einer Prüfung nach § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG geprüft werden, ob die eingesetzte Software ordnungsgemäß angewendet wird sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und handelsrechtlicher Vorschriften hierbei beachtet werden.

Bestandteil einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist zudem ein wirksames **internes Kontrollsystem**, das sämtliche Regelungen und Einrichtungen des Unternehmens erfasst, die dazu bestimmt sind,

- das Vermögen der Genossenschaft zu sichern,
- die Ordnungsmäßigkeit und Zuverlässigkeit der Rechnungslegung und Berichterstattung zu gewährleisten und
- den betrieblichen Wirkungsgrad sowie die Effizienz der Geschäftsprozesse zu fördern.

Die Prüfungshandlungen sind hierbei auf die Beantwortung der Frage auszurichten, ob das System geeignet ist, in seiner Genauigkeit und Zuverlässigkeit die entsprechenden Daten zu liefern und die Einhaltung der Geschäftspolitik zu unterstützen. Integraler Bestandteil des internen Kontrollsystems ist die **Innenrevision**, deren zusätzliche Aufgabe es ist, Schwachstellen im internen Kontrollsystem aufzudecken und diesbezüglich Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

Von zentraler Bedeutung ist schließlich ein **Risikomanagementsystem** zur systematischen Erfassung, Analyse, Steuerung und Überwachung von Risiken mit wesentlichem Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und von bestandsgefährdenden Risiken. Zu prüfen ist, ob der Vorstand ein der Art und dem Umfang der Geschäftstätigkeit und der Unternehmensgröße entsprechendes funktionsfähiges System eingerichtet hat und aufrechterhält. Das Risikomanagement vollzieht sich in den Hauptprozessschritten Risikoidentifizierung, Risikomessung, Risikoanalyse und -bewertung sowie Risikosteuerung. Wichtige Bestandteile eines effektiven Risikomanagementsystems sind hierbei im Prozessschritt Risikoidentifizierung und Risikomessung der Aufbau eines **Risikofrüherkennungssystems** und im Prozessschritt Analyse und Bewertung der Aufbau eines **Controlling-systems**. Die Risikosteuerung umfasst die Suche nach Handlungsalternativen, die Beurteilung von deren Eignung zur Risikobewältigung sowie die Auswahl, Realisation und Kontrolle risikopolitischer Maßnahmen. Schließlich ist das Risikomanagementsystem angemessen zu dokumentieren - beispielsweise in einem Risiko-Handbuch.

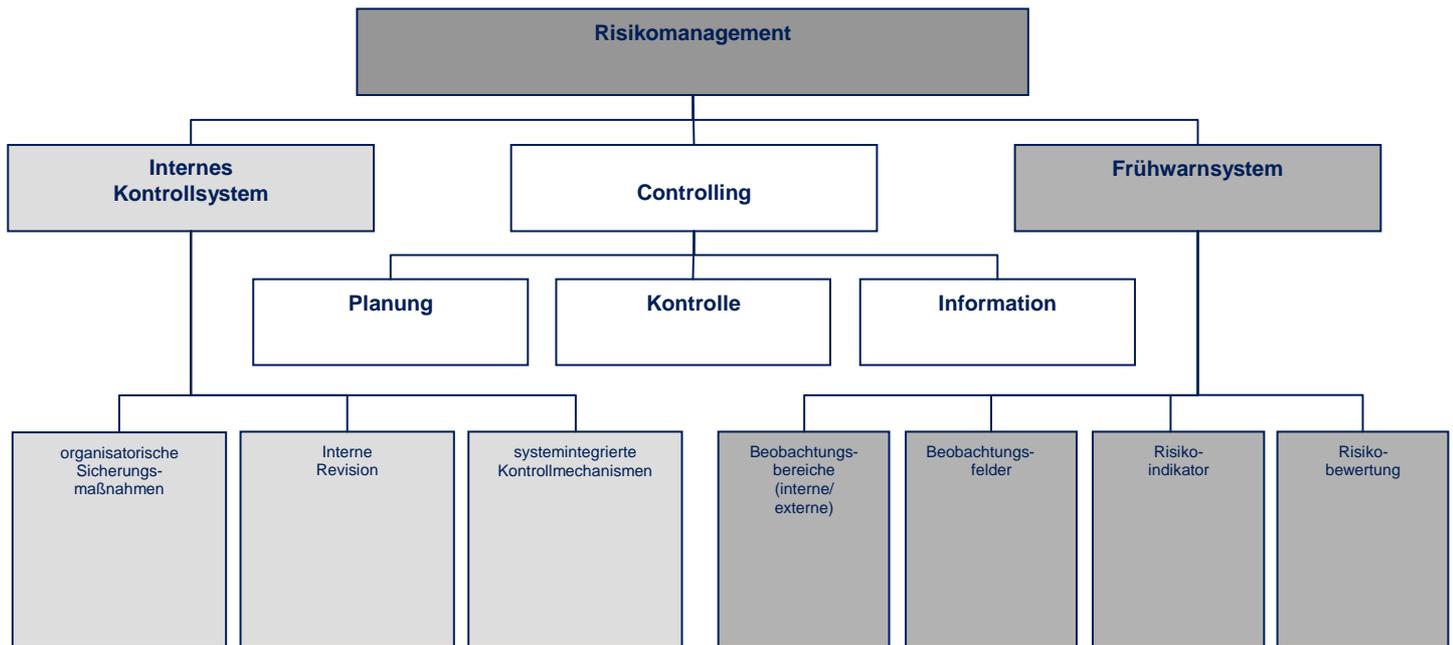


Abb.: Struktur des Risikomanagements im Unternehmen

8.1.2.4

Prüfungsgegenstand: Geschäftsführungstätigkeit

a)

Grundsätze

Bei der Geschäftsführungstätigkeit sind die Verfolgung und Einhaltung des statuarischen Förderzwecks im Rahmen der anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätze, die grundsätzliche Geschäftspolitik und ihre tatsächliche und mögliche Umsetzung sowie im oben beschriebenen inhaltlichen Umfang die Recht- und Zweckmäßigkeit der einzelnen Geschäftsführungsmaßnahmen zu prüfen. Die bei der Geschäftsführungstätigkeit ausgeübte Sorgfalt muss den Ordnungsmäßigkeitsansprüchen genügen, die im allgemeinen ordnungsmäßigen, kaufmännischen Wirtschafts- und Rechtsverkehr üblich sind.

Die eigentliche Geschäftsführungstätigkeit als Prüfungsbereich setzt sich aus verschiedenen einzelnen Entscheidungen und Handlungen zusammen. Da die Prüfung nicht alle Entscheidungen nachvollziehen kann, hat sie sich auf die wichtigen struktur- und ablaufbestimmenden Entscheidungen, auf kritische Bereiche und einige Stichproben zu beschränken. Die Prüfung umfasst auch die Dokumentation der Beschlüsse und Maßnahmen, insbesondere die Protokolle, aus denen sich der folgerichtige Ablauf zu ergeben hat.

b)

Vorstand

Im Mittelpunkt der Prüfung der Geschäftsführung steht der **Vorstand**. Im Rahmen der formellen Ordnungsmäßigkeit ist über Verstöße des Vorstandes gegen vorgegebene Regelungen im Prüfungsbericht zu berichten. Ob sich aus den einzelnen Verstößen auch Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ergeben, hängt vom Einzelfall ab. Das prüferische Urteil muss in diesem Zusammenhang stets darauf gerichtet sein, ob durch den Verstoß Zweifel an der Integrität, dem Risikobewusstsein, der Solidität und der fachlichen Eignung des Vorstandes begründet sind oder nicht.

Bei der Beurteilung der materiellen Ordnungsmäßigkeit von Geschäftsführungsmaßnahmen steht die Frage, ob der Vorstand der **Verwirklichung des genossenschaftlichen Unternehmenszieles** bzw. der Förderung der Mitglieder die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt hat, immer im Vordergrund. Als Prüfungskriterien für die Beurteilung hierzu bieten sich Konditionsvergleiche, Zahlen der Umsatzentwicklung mit Mitgliedern, die Mitgliederentwicklung selbst und der Ablauf der Generalversammlungen (Zustimmung, Schweigen, Kritik) an.

Der zweite Aspekt im Bereich materieller Anforderungen ist die Beurteilung der **wirtschaftlichen Verhältnisse** der Genossenschaft als Grundlage für ihre Leistungen an die Mitglieder. Sämtliche betriebswirtschaftliche Normen sind jedoch immer vor der Bedingung der Wahrnehmung des Förderauftrags zu beurteilen. Im Einzelnen sind

hier die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Risikolage der Genossenschaft zu beurteilen.

Hierbei

- ist eine geordnete Vermögenslage insbesondere durch eine ausreichende Eigenkapitalausstattung gekennzeichnet,
- muss die Finanzlage in jedem Fall gewährleisten, dass die Genossenschaft zeitgerecht ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann,
- muss die Ertragslage eine ausreichende organische Ertragskraft des genossenschaftlichen Unternehmens generieren und
- müssen sich die Risiken stets in angemessenen Rahmen bewegen.

Als entsprechende Beurteilungsmaßstäbe können etwa Aufwands- und Ertragsverhältnisse, Branchenzahlen, Vergangenheitswerte, externe Betriebsvergleiche etc. herangezogen werden.

Die Prüfung der materiellen Ordnungsmäßigkeit beinhaltet immer auch eine Prüfung der **Zweckmäßigkeit** der jeweiligen Geschäftsführungsmaßnahme. Zu prüfen ist hierbei, ob die Entscheidung der Geschäftsführung sorgfältig vorbereitet, durchgeführt und kontrolliert worden ist. Zur sorgfältigen Vorbereitung gehört z. B. die Ausarbeitung und Abwägung von Alternativen sowie die Hinzuziehung von Spezialisten; zur Realisierung und Kontrolle gehört die Frage der Korrekturen bei erkannten Fehlentscheidungen. Dabei gilt als Maßstab, je risikobehafteter die Maßnahme der Geschäftsführung oder Entscheidung ist, desto höher sind die entsprechenden Sorgfaltsvorkehrungen. Der Prüfer muss sich u. U. bei der Beurteilung besonderer Sachverhalte der Fachabteilungen des Verbandes bedienen.

Da der Geschäftsführung bei ihrer Geschäftspolitik und ihren betrieblichen Maßnahmen jedoch große **Ermessensspielräume** zustehen, kommt prüferische Kritik nur insoweit in Betracht, als festgestellte Unzweckmäßigkeit zugleich einen Verstoß gegen die Ordnungsmäßigkeit bedeutet und/oder die Erfüllung des genossenschaftlichen Förderauftrages wesentlich beeinträchtigt.

c) **Aufsichtsrat**

Bei der Beurteilung der formellen Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeit des **Aufsichtsrates** sind beispielsweise satzungsmäßige Besetzung, Wahlverfahren, persönliche Voraussetzungen, Einhaltung der formellen Rechtmäßigkeit für die Einberufung und Abhaltung von Sitzungen sowie die Beschlussfassung zu prüfen. In materieller Hinsicht ist seine Tätigkeit als Überwachungsorgan gegenüber dem Vorstand - ob und inwieweit er sich mit wesentlichen Geschäftsführungsvorgängen kritisch auseinandergesetzt hat - zu prüfen. Soweit die Geschäftspolitik und teilweise einzelne Entscheidungen im Bereich der Geschäftsführung vom Aufsichtsrat mitgetragen werden - durch Einschränkung der Leitungskompetenz des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 GenG, vorweggenommene Aufsichtsratsmaßnahmen oder als nachträgliche Einwirkung auf Entscheidungsvorgänge - folgt

die Prüfung der materiellen Ordnungsmäßigkeit aus dem umfassenden Zweck der Geschäftsführungsprüfung.

d) **Generalversammlung**

Hinsichtlich der **Generalversammlung** beschränkt sich die Prüfung auf Gesichtspunkte der formalen Ordnungsmäßigkeit, d. h., ob die in Abschnitt 3.3 genannten Fristen und gesetzlichen Vorgaben eingehalten worden sind.

8.1.3 **Prüfung der Mitgliederliste**

In § 53 Abs. 1 GenG wurde die Führung der Mitgliederliste bei den Prüfungsgegenständen der gesetzlichen Prüfung gesondert aufgeführt. Die Prüfung der Mitgliederliste ist unter die Prüfung der Geschäftsführung zu subsumieren. Nach § 30 Abs. 1 GenG ist der Vorstand verpflichtet, die Mitgliederliste zu führen. In § 30 Abs. 2 GenG werden im Einzelnen die wesentlichen Bestandteile der Mitgliederliste aufgeführt:

- Familienname, Vornamen, Anschrift,
- bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften Firma und Anschrift,
- bei anderen Personenvereinigungen Bezeichnung und Anschrift der Vereinigung oder Familiennamen, Vornamen und Anschriften ihrer Mitglieder,
- Zahl der übernommenen weiteren Geschäftsanteile,
- Ausscheiden aus der Genossenschaft,
- Zeitpunkt des Wirksamwerdens bei Erwerb der Mitgliedschaft und Ausscheiden, begründende Tatsachen zur Eintragung.

Grundlage für die Prüfung der Mitgliederliste sind die in der jeweiligen Satzung getroffenen Regelungen zum Mitgliederwesen. In der Mustersatzung des GdW sind geregelt:

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft,
- § 7 Kündigung der Mitgliedschaft,
- § 8 Übertragung des Geschäftsguthabens,
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall,
- § 11 Ausschließung eines Mitgliedes,
- § 18 Kündigung weiterer Anteile,
- § 23 Abs. 2 Buchstabe e Aufgaben und Pflichten des Vorstandes, die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen.

Der **Erwerb der Mitgliedschaft** ist durch schriftliche Erklärung des Beitritts nach den §§ 15, 15 a GenG und durch Zulassung der Mitgliedschaft durch die Genossenschaft nachzuweisen. Die Beitrittserklärung (§ 15 a GenG) muss die ausdrückliche Verpflichtung der beizutretenden Person enthalten, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten. Bei Vorliegen der Beitrittserklärung und der erfolgten Zulassung durch die Genossenschaft erfolgt die Eintragung des Mitgliedes in die Mitglie-

derliste. Die Eintragung hat deklaratorische Wirkung. Diese Mitgliedschaft berechtigt zur Wahrnehmung von mitgliedschaftsbezogenen Rechten und Pflichten und enthält die Pflicht zur Einzahlung der übernommenen Anteile. Sonderfälle sind der Erwerb der Mitgliedschaft bei Vererbung der Mitgliedschaft und der Erwerb im Fall der Verschmelzung. Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen wird nach § 15 b GenG aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und durch Zulassung durch die Genossenschaft wirksam; vorausgesetzt wird die vollständige Einzahlung der Geschäftsanteile bis auf den zuletzt übernommenen. Bei Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen sind ggf. satzungsmäßige Voraussetzungen wie z. B. die Höchstgrenze von Anteilen zu beachten. Die Eintragung von weiteren übernommenen Anteilen in die Mitgliederliste hat deklaratorische Wirkung.

Veränderungen während **der Mitgliedschaft** können sich durch schriftliche Kündigung einzelner freiwillig übernommener Geschäftsanteile ergeben. Eine Auszahlung hat unter Wahrung von Kündigungsfristen lt. Satzung zu erfolgen. Die Eintragung der Veränderung in der Mitgliederliste hat hierbei nur deklaratorische Wirkung. Eine **Beendigung der Mitgliedschaft** kann durch das Mitglied mit schriftlicher Kündigung nach § 65 ff. GenG erfolgen. Dabei ist eine Kündigungsfrist lt. Satzung einzuhalten; eine mindestens dreimonatige Kündigungsfrist vor Ablauf des Geschäftsjahres ist laut GenG vorgesehen. Bis zum Ausscheiden hat das Mitglied noch alle Rechte und Pflichten (z. B. Teilnahme an der Generalversammlung). Die Mitgliedschaft bei ordentlicher Kündigung endet - nach Ablauf der Kündigungsfrist - zum jeweiligen Geschäftsjahresende. Eine Beendigung der Mitgliedschaft kann auch seitens der Genossenschaft durch Ausschluss eines Mitglieds (§ 68 GenG) erfolgen. Die Gründe für einen Ausschluss müssen in der Satzung bestimmt sein (§ 68 Abs. 1 Satz 1 GenG). Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied vom Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen (§ 68 Abs. 2 Satz 1 GenG). Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen.

In der Mitgliederliste ist die Beendigung der Mitgliedschaft einzutragen (§ 69 GenG); eine Benachrichtigung an das Mitglied hat unverzüglich zu erfolgen.

Bei der Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod eines Mitgliedes geht nach § 77 Abs. 1 GenG die Mitgliedschaft auf den Erben über. Am Ende des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, scheidet der Erbe laut Gesetz aus der Genossenschaft aus. Bei Fortsetzung der Mitgliedschaft durch den Erben nach § 77 Abs. 2 GenG wird der Erbe Mitglied. Eine Beitrittserklärung ist nicht erforderlich. Die Vererbung der Mitgliedschaft muss in der Satzung geregelt sein.

8.2

Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 53 Abs. 2 GenG

Bei allen Genossenschaften, deren Bilanzsumme 1 Mio. EUR und deren Umsatzerlöse 2 Mio. EUR überschreiten, ist im Rahmen der Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und ggf. des Lageberichts zu prüfen. Da diese "Grenzen" i. d. R. nicht auf Wohnungsgenossenschaften mit Spar-einrichtung zutreffen, unterliegen der Jahresabschluss und der Lagebericht generell einer Prüfung entsprechend § 317 HGB.

Für die Genossenschaften, die zwar die o. g. Grenzen unterschreiten, sich aber freiwillig dem Prüfungsumfang nach § 53 Abs. 2 GenG unterziehen, gelten die nachfolgenden Ausführungen entsprechend.

8.2.1

Prüfung des Jahresabschlusses

Für die Prüfung des Jahresabschlusses von Genossenschaften gelten die gleichen Bestimmungen wie für Kapitalgesellschaften. § 53 Abs. 2 GenG bestimmt zunächst, dass die Buchführung in die Prüfung mit einzubeziehen ist und verweist im Übrigen auf die Vorschriften des HGB (§ 316 Abs. 3, § 317 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB sind entsprechend anzuwenden).

So hat sich die Prüfung darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind.

Für den Prüfungsverband sind neben den gesetzlichen Vorschriften auch die Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), insbesondere die Prüfungsstandards und -hinweise, maßgeblich, soweit nicht Besonderheiten aus dem Genossenschaftsgesetz eine andere Beurteilung erfordern.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt mit Hilfe des risikoorientierten Prüfungsansatzes. Damit erfordert die Zielsetzung der Jahresabschlussprüfung regelmäßig keine lückenlose Prüfung. Der Umfang der Einzelfallprüfungen bestimmt sich gemäß diesen Grundsätzen nach den Ergebnissen von Aufbau- und Funktionsprüfungen, der Bedeutung des einzelnen Prüfungsgegenstandes für das Gesamturteil und nach dem Fehlerrisiko im einzelnen Prüffeld.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Jahresabschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.

8.2.2 Prüfung des Lageberichts

Wie zuvor ausgeführt bezieht § 53 Abs. 2 GenG die Prüfung des Lageberichts - soweit ein Lagebericht aufgestellt wird (vgl. Abschnitt 3.1) - in die Prüfung des Jahresabschlusses mit ein. Aufgrund des Verweises in § 53 Abs. 2 GenG sind die Vorschriften des § 317 Abs. 2 HGB über die Prüfung des Lageberichts entsprechend anzuwenden. Danach ist zu prüfen, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen des Abschlussprüfers im Einklang steht und ob der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Grundlage für diese Feststellungen sind dabei die Unterlagen, die die Genossenschaft zur Begründung der Berichterstattung im Lagebericht herangezogen hat.

Zusammengefasstes Prüfungsergebnis/Bestätigungsvermerk

Über das Ergebnis der Prüfung hat der Verband schriftlich zu berichten (§ 58 Abs. 1 GenG). Soweit eine Berichterstattung über Jahresabschluss und Lagebericht erfolgt, ist hierbei § 321 Abs. 1 bis 3 sowie 4 a HGB entsprechend anzuwenden.

Auf die Prüfung von großen Genossenschaften, die die Größenmerkmale des § 267 Abs. 3 HGB erfüllen sowie auf die Prüfung von Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung, sind die Vorschriften des § 322 HGB über den Bestätigungsvermerk entsprechend anzuwenden (§ 58 Abs. 2 GenG). Dies gilt ebenso für die berufsständischen Vorgaben des IDW PS 400 (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 9.2).

9.1

Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Im zusammengefassten Prüfungsergebnis als Abschluss des Prüfungsberichts werden die wesentlichen Prüfungsfeststellungen kurz und prägnant angegeben. Das zusammengefasste Prüfungsergebnis richtet sich auch an die Generalversammlung, wenn seine Verlesung vom Prüfungsverband beantragt oder angeordnet wird. Zugleich dient es auch dem Aufsichtsrat als Grundlage für die Erklärung in der Generalversammlung über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung (§ 59 Abs. 2 GenG).

Ein Muster für ein zusammengefasstes Prüfungsergebnis für die Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG ist als **Anlage 1.1** beigelegt. Nach der Beschreibung des Umfangs der gesetzlichen Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG erfolgt eine Unterteilung in

- grundsätzliche Feststellungen,
- Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter kritischer Würdigung von Buchführung, Jahresabschluss (und Lagebericht),
- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Für Prüfungen nach § 53 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 GenG sowie für Genossenschaften, die einen Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss erhalten (vgl. Abschnitt 9.2), ist das Ergebnis der weitergehenden genossenschaftlichen Prüfung am Ende des Prüfungsberichtes zusammenzufassen.

Ein Muster für ein solches zusammengefasstes Prüfungsergebnis ist in **Anlage 1.2** beigelegt und unterteilt sich in

- grundsätzliche Feststellungen,
- Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Einbeziehung von Buchführung, Jahresabschluss (und Lagebericht),
- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- ggf. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.

9.1.1

Grundsätzliche Feststellungen

Die grundsätzlichen Feststellungen sollten kurz den Gegenstand des Unternehmens beschreiben. Dies wird in der Regel die Bewirtschaftung des Hausbesitzes sein, eventuell ergänzt um Betreuungs- oder Bauträgertätigkeit. Auch eigene Baufertigstellungen und u. U. das Betreiben einer Spareinrichtung wären hier zu erwähnen.

Festzustellen ist an dieser Stelle, ob der Gegenstand des Unternehmens dem satzungsmäßigen Auftrag der Genossenschaft entspricht. Sind Einrichtungen der Genossenschaft, wie z. B. Beteiligungen vorhanden, ist hier auf die Übereinstimmung der Einrichtungen mit dem Fördergedanken einzugehen.

9.1.2

Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter kritischer Würdigung von Buchführung, Jahresabschluss (und Lagebericht)

Bei der Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG (vgl. Abschnitt 8.1) erfolgen in diesem Teil des zusammengefassten Prüfungsergebnisses Aussagen zum Ergebnis der kritischen Würdigung von Jahresabschluss sowie Buchführung und ggf. des Lageberichts. Über festgestellte Mängel bzw. Unplausibilitäten wird berichtet.

Die zur wirtschaftlichen Lage getroffenen Feststellungen sind hier in kurzer Beschreibung jeweils mit Aussagen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen.

Bestehen wesentliche Verbindungen zu Tochtergesellschaften, ist hier ggf. auf Risiken aus deren Geschäftstätigkeit einzugehen.

9.1.3

Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Einbeziehung von Buchführung, Jahresabschluss (und Lagebericht)

Ist in die genossenschaftliche Pflichtprüfung der Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht mit einzubeziehen (vgl. Abschnitt 8.2), erfolgen Aussagen zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Übereinstimmung von Jahresabschluss und ggf. Lagebericht mit den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Bei Genossenschaften mit Spareinrichtung ist zusätzlich eine Aussage darüber zu treffen, ob die Bilanzposten ordnungsgemäß bewertet und die gebildeten Wertberichtigungen und Rückstellungen sind angemessen sind.

Die zur wirtschaftlichen Lage getroffenen Feststellungen sind hier in kurzer Beschreibung jeweils mit Aussagen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen.

Bestehen wesentliche Verbindungen zu Tochtergesellschaften, ist hier ggf. auf Risiken aus deren Geschäftstätigkeit einzugehen.

9.1.4

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung soll festgestellt werden, ob entsprechend den Vorschriften von Gesetz und Satzung unter Beachtung des Grundsatzes der Vermögenssicherung die erforderlichen personellen und sachlichen Maßnahmen zur Erreichung des Unternehmenszweckes getroffen worden sind. Über Verstöße ist nach den für Wirtschaftsprüfer geltenden Grundsätzen zu berichten.

Die Bewertung der einzelnen Verstöße von Vorstand und Aufsichtsrat hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung obliegt unter Beachtung der berufsrechtlichen Vorgaben dem mandatsverantwortlichen/unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer.

Ein Katalog beispielhafter Verstöße liegt in **Anlage 2.1** vor.

Bei der Ableitung des Prüfungsurteils sind der Gesamteindruck über die Geschäftsführung bei der Genossenschaft und die Bedeutung der einzelnen Verstöße entsprechend zu würdigen.

Beispiele für Urteile zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind in **Anlage 2.2** dargestellt.

Bei Genossenschaften mit Spareinrichtung ist das Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu ergänzen über eine Aussage zu Aufbau und Handhabung der Bestimmungen des Gesetzes über das Kreditwesen. Ebenso ist darauf einzugehen, ob die Genossenschaft die einschlägigen Bestimmungen des Geldwäschegesetzes beachtet und die erforderlichen Anzeigen der Aufsicht eingereicht hat. Abschließend ist zu beurteilen, ob das eingerichtete Risikomanagement der Größe und dem Geschäftsumfang der Genossenschaft sowie der Komplexität und dem Risikogehalt der betriebenen Geschäfte angemessen ist.

9.2

Bestätigungsvermerk (§ 58 Abs. 2 GenG)

Für Genossenschaften, die die Größenmerkmale des § 267 Abs. 3 HGB (derzeit: Bilanzsumme über 19,250 Mio. EUR und Umsatzerlöse über 38,500 Mio. EUR) erfüllen, ist das Prüfungsergebnis gemäß § 322 HGB in einem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss zusammenzufassen (§ 58 Abs. 2 GenG). Sollte eine der zuvor genannten Größen nicht überschritten sein, so ist trotzdem ein Bestätigungsvermerk zu erteilen, wenn im Jahresdurchschnitt die Zahl von 250 Arbeitnehmern übertroffen wird.

Die Rechtsfolgen der oben genannten Merkmale treten jedoch nur ein, wenn sie an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren über- oder unterschritten werden (§ 267 Abs. 4 HGB).

Die Erteilung eines Bestätigungsvermerks ist grundsätzlich auf große Genossenschaften i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB beschränkt (§ 58 Abs. 2

GenG). In Ausübung der Aufsichtspraxis leitet die BaFin jedoch auch für kleine und mittelgroße Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung die Testatspflicht aus § 26 Abs. 1 Satz 2 KWG ab.

Der Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf die Prüfung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts, nicht aber auf die übrigen Gebiete der genossenschaftlichen Prüfung.

Der Bestätigungsvermerk hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze anzugeben; er hat ferner eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten (§ 322 Abs. 1 HGB).

Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses muss zweifelsfrei ergeben, welche Qualität der Bestätigungsvermerk hat (z. B. uneingeschränkt, eingeschränkt, Versagung). Auf Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden (§ 322 Abs. 2 Satz 3 HGB), ist gesondert einzugehen.

Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung sind unter Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen; der jeweilige Vermerk ist auch in den Prüfungsbericht aufzunehmen (§ 322 Abs. 7 HGB).

10

Außerordentliche Prüfung (§ 57 Abs. 1 S. 2 GenG)

10.1

Grundsätze

§ 57 Abs. 1 Satz 2 GenG ist die einzige Vorschrift des Genossenschaftsgesetzes, die den Begriff der außerordentlichen Prüfung enthält. Allerdings trifft auch diese Vorschrift nur die Aussage, dass die Prüfungsmitwirkungspflichten des Genossenschaftsvorstands im Rahmen der Pflichtprüfung nach § 53 GenG auch gilt, "wenn es sich um die Vornahme einer vom Verband angeordneten außerordentlichen Prüfung handelt". Zu weiteren Verfahrensvoraussetzungen sowie zu Gegenstand und Prüfungsgrundsätzen der außerordentlichen Prüfung enthält die Vorschrift jedoch keine Aussagen.

Es ist daher davon auszugehen, dass neben der genossenschaftlichen Pflichtprüfung i. S. v. § 53 GenG (ordentliche Pflichtregelprüfung) alle Prüfungen, deren Prüfungsanlass nicht regelmäßig wiederkehrend (z. B. jährlich oder alle zwei Jahre), sondern einmalig bzw. unregelmäßig (Sonderfall) ist, als Sonderprüfung mit stets zeitlich begrenzter Aufgabe unter den Begriff der außerordentlichen Prüfung fallen. Die Pflicht zur Vornahme und Duldung kann sich entweder aus Gesetz, der Satzung des Verbandes oder aus einem schuldrechtlichen Prüfungsvertrag ergeben. Zu beachten ist allerdings, dass die Vorschriften des § 57 GenG für das Prüfverfahren nur bei kraft Gesetzes erfolgenden Sonderprüfungen gelten.

Weiterhin kann es sich um Sonderprüfungen in Form von **außerordentlichen Voll- oder außerordentlichen Teilbereichsprüfungen** handeln. Abgrenzungsmerkmal hierbei ist der Prüfungsumfang. Wird die Genossenschaft in ihrer komplexen Natur als Wirtschaftsbetrieb und als Organisationseinheit sowie in dem Beziehungszusammenhang mit ihrer gesellschaftlichen und ökonomischen Umwelt analysiert, handelt es sich um eine Vollprüfung. Bei der Teilbereichsprüfung wird dagegen nur ein konkreter Ausschnitt der bei der Vollprüfung zu untersuchenden Tatbestände und Zusammenhänge untersucht. In der Regel sind die Sonderprüfungen Teilbereichsprüfungen, die die Begutachtung besonderer Situationen bei der Genossenschaft bezwecken. Um eine außerordentliche Vollprüfung handelt es sich beispielsweise, wenn der Prüfungsverband bei einer Genossenschaft mit einer Bilanzsumme von weniger als 2 Mio. EUR abweichend von dem vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Zweijahresturnus eine zusätzliche Prüfung im Umfang des § 53 Abs. 1 GenG anordnet.

10.2

Gesetzlich vorgeschriebene Sonderprüfungen

Als **gesetzlich vorgesehene Sonderprüfungen** seitens des Prüfungsverbandes können bezeichnet werden:

a)

außerordentliche Prüfungen, die der Prüfungsverband im Rahmen der Pflichtprüfung gemäß § 53 GenG anordnen kann.

Dieses Recht des Prüfungsverbandes, jederzeit nach pflichtgemäßem Ermessen außerordentliche Prüfungen durchzuführen, leitet sich aus § 57 Abs. 1 Satz 2 GenG ab. Zu solchen Prüfungen kommt es insbesondere dann, wenn sich dem Prüfungsverband im Rahmen der Pflichtprüfung der Verdacht von Unregelmäßigkeiten aufdrängt.

b)

die **Ordnungsmäßigkeitsprüfung nach § 16 MaBV** einer Genossenschaft, die nach § 34 c Abs. 1 GewO erlaubnispflichtige Geschäfte insbesondere als Baubetreuer oder Bauträger tätigt.

Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung sind allerdings aufgrund ihrer Eigenschaft als Kreditinstitut vom Anwendungsbereich der MaBV befreit (vgl. § 34 c Abs. 5 Nr. 2 GewO i. V. m. § 1 Satz 2 MaBV).

Gewerbetreibende, die nach § 34 c Abs. 1 Nr. 2 GewO der Erlaubnis bedürfen, unterliegen der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (MaBV) und sind nach § 16 Abs. 1 MaBV verpflichtet, "auf ihre Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen". Neben diesen jährlichen Prüfungen ist die zuständige Behörde auch befugt, aus besonderem Anlass eine außerordentliche Prüfung durch einen geeigneten Prüfer durchführen zu lassen (§ 16 Abs. 2 MaBV).

Unter der hier zugrunde gelegten weiten Auffassung vom Begriff der außerordentlichen Prüfung bei Genossenschaften, ist auch die MaBV-Prüfung (die selbstverständlich keine genossenschaftsspezifische Prüfung darstellt) eine solche Prüfung. Bei dieser Prüfung handelt es sich um eine reine Gesetzmäßigkeitsprüfung, die auf die Einhaltung der den Schutz der Allgemeinheit und der Auftraggeber bezweckenden Vorschriften der §§ 2 bis 14 MaBV gerichtet ist. Diese Vorschriften regeln insbesondere verschiedene Handlungspflichten wie die Sicherungs- (§§ 2 bis 8 MaBV), Anzeige- (§ 9 MaBV), Buchführungs- (§ 10 MaBV), Informations- (§ 11 MaBV) oder Aufbewahrungspflicht (§ 14 MaBV). Prüfungsgegenstand sind die jeweiligen rechtlichen Verhältnisse und Art und Umfang der getätigten Geschäfte sowie Feststellungen, ob der Gewerbetreibende ausreichende organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung der MaBV getroffen hat.

Der Prüfung und Berichterstattung nach MaBV wird der IDW Prüfungsstandard 830 zu Grunde gelegt.

Speziell für genossenschaftliche Wohnungsunternehmen sind als weitere gesetzlich vorgesehene Sonderprüfungen anzuführen

c)
die **Prüfung von Sanierungs- und Entwicklungsträgern** gemäß §§ 158, 167 BauGB.

Eine Voraussetzung, dass ein Unternehmen bestimmte Sanierungsaufgaben wahrnehmen oder mit der Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen betraut werden kann, ist, dass sich das jeweilige Unternehmen, sofern es nicht bereits kraft Gesetzes einer jährlichen Prüfung seiner Geschäftstätigkeit und seiner wirtschaftlichen Verhältnisse unterliegt, einer derartigen Prüfung unterworfen hat oder unterwirft. Eine besondere Prüfungspflicht aus §§ 158, 167 BauGB ergibt sich demnach nur für solche Genossenschaften, die allein nach § 53 GenG keiner jährlichen Pflichtprüfung unterliegen würden. Dasselbe gilt für

d)
die **Prüfung nach § 16 HeimsicherungsV**.

Schließlich haben die Träger von Heimen, die alte Menschen sowie pflegebedürftige oder behinderte Volljährige nicht nur vorübergehend aufnehmen (§ 1 HeimG) und sich von oder zugunsten von Bewohnern Geld oder geldwerte Leistungen gemäß § 14 Abs. 2 HeimG im Hinblick auf die Überlassung eines Heimplatzes zum Bau, zum Erwerb, zur Instandhaltung oder zum Betrieb eines Heimes gewähren lassen, kalenderjährlich die Prüfung nach **§ 16 HeimsicherungsV** vornehmen zu lassen. Prüfungsgegenstand ist die Untersuchung, ob die §§ 5 bis 15 HeimsicherungsV eingehalten wurden.

10.3 Gutachtliche Äußerungen des Prüfungsverbandes

Weiterhin muss immer dann, **wenn das Gesetz eine gutachtliche Äußerung oder Anhörung des Verbandes vorsieht**, dieser Meinungsbildung eine **Prüfung vorausgehen**. Im Genossenschaftsgesetz und im Umwandlungsgesetz sind zusammen fünf genau bezeichnete Anlässe aufgeführt, nach denen eine Stellungnahme des zuständigen Prüfungsverbandes zu bestimmten Vorgängen in einer Genossenschaft vorgeschrieben ist. Wie die regelmäßige Pflichtprüfung nach § 53 GenG dienen diese Sonderprüfungen in erster Linie dem Mitgliederschutz. Zu unterscheiden sind

- die Gründungsprüfung nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG,
- die Fortführungsprüfung einer aufgelösten Genossenschaft nach §§ 79 a Abs. 2 und 117 Abs. 2 Satz 3 GenG,
- die Umwandlungsprüfungen bei Verschmelzung (§ 81 UmwG i. V. m. §§ 9 bis 12 UmwG), Spaltung (§§ 148 Abs. 2 Nr. 2, 125 Satz 1, 81 UmwG) und Formwechsel (§ 259 UmwG).

a) Gründungsprüfung

Eine in Gründung befindliche Genossenschaft hat der Anmeldung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister unter anderem "eine gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist" (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG) beizufügen.

Diese gutachtliche Äußerung setzt eine Gründungsprüfung durch den Prüfungsverband voraus, dem die Genossenschaft angehören will. Die Gründungsprüfung durch einen externen Prüfungsträger ist eine Besonderheit der Genossenschaft im Vergleich mit allen anderen Rechtsformen von Unternehmen und wurde erstmals durch die Genossenschaftsgesetznovelle vom 30. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1077) gesetzlich geregelt. Der Gesetzgeber verfolgt damit das Ziel, die Mitglieder einer Genossenschaft und deren Gläubiger vor einer unredlichen oder zumindest vor einer riskanten Gründung zu schützen. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll der Genossenschaftsverband nämlich mit dem Gründungsgutachten über die Lebens-, Leistungs- und Zahlungsfähigkeit der (Gründungs-)Genossenschaft ein verlässliches Urteil abgeben und ihre Aufnahme in den Bestand der Genossenschaften entweder bestätigen oder dann, wenn er die betreffende Genossenschaft für nicht lebensfähig hält, auch ablehnen.

Gegenstand der Prüfung der persönlichen Verhältnisse ist z. B., ob nicht eine mangelnde Qualifikation der Mitglieder, insbesondere der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder den Geschäftsablauf in Frage stellt. Umstände aus den wirtschaftlichen Verhältnissen sind beispielsweise ein unzureichendes Eigenkapital der Genossenschaft, deren fehlendes Aufnahmegesuch zu einer genossenschaftlichen Sicherungseinrichtung, die Unfähigkeit der Mitglieder, ihrer Nachschusspflicht nachzukommen und eine unzureichende organisatorische Ausstattung des Unternehmens. Die förderwirtschaftliche Zweckmäßigkeit des Unternehmens hat der Prüfungsverband nicht zu beurteilen, wohl aber unter dem Gesichtspunkt der Mitglieder- und Gläubigersicherheit dessen künftige wirtschaftliche Chancen und Risiken im Markt.

b) Fortführungsprüfung

§ 79 a GenG bietet die rechtliche Möglichkeit, eine durch Beschluss der Generalversammlung oder durch Zeitablauf bereits aufgelöste Genossenschaft fortzusetzen. Eine der hierfür vorgesehenen Voraussetzungen ist die vorherige Anhörung und gutachtliche Stellungnahme des genossenschaftlichen Prüfungsverbandes zu der Frage, "ob die Fortsetzung der Genossenschaft mit den Interessen der Mitglieder vereinbar ist" (§ 79 a Abs. 2 GenG).

Die Fortsetzung einer bereits aufgelösten Genossenschaft ist zwar mit der Phase einer Gründung vergleichbar, als Prüfungsgegenstand der Fortsetzungsprüfung kommen aber nicht - wie bei der

Gründungsprüfung - die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Vermögenslage der Genossenschaft, in Betracht. Diese sind bei bereits bestehenden Genossenschaften Objekt der Pflichtprüfung nach § 53 Abs. 1 GenG. Vielmehr sind bei dieser Sonderprüfung die wirtschaftlichen Gründe, die einerseits für die Liquidation der Genossenschaft und andererseits für deren Fortsetzung sprechen, zu untersuchen. Dabei hat der Prüfungsverband ausschließlich die Interessen der Mitglieder zu berücksichtigen und zu untersuchen, ob die Fortführung des genossenschaftlichen Betriebs dem Erwerb oder der Wirtschaft der Genossen dienlicher ist als die Liquidation, ob also ein förderwirtschaftliches Bedürfnis für den Fortbestand des Unternehmens besteht und die Genossenschaft nach ihrer Vermögenslage imstande ist, den Betrieb rentabel fortzuführen.

c) **Umwandlungsprüfungen**

Sowohl bei Verschmelzungs- und Auf- und Abspaltungsvorgängen (nicht auch bei Ausgliederung, § 125 Satz 2 UmwG) unter Beteiligung von Genossenschaften, als auch beim Formwechsel einer Genossenschaft muss der zuständige Prüfungsverband ein Gutachten darüber erstatten, ob der jeweilige Vorgang mit den Belangen der Mitglieder und der Gläubiger der Genossenschaft vereinbar ist. Beim Formwechsel ist insbesondere zu untersuchen, ob die im Entwurf des Umwandlungsbeschlusses vorgesehene Festsetzung des Stamm- bzw. Grundkapitals den Anforderungen der §§ 263 Abs. 2 Satz 2, 264 Abs. 1 UmwG genügt.

Zweck sämtlicher Umwandlungsprüfungen ist es, die Genossen davor zu bewahren, dem jeweiligen Umwandlungsvertrag bzw. -beschluss übereilt zuzustimmen. Damit die Generalversammlung die Zweckmäßigkeit der Umwandlung einschätzen kann, muss das Verbandsgutachten, dessen Inhalt und Ausgestaltung im Einzelnen im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfungsverbands steht, das Für und Wider der Umwandlung erörtern und danach ein klares Urteil abgeben. Dabei wird es insbesondere auf die künftige Finanzkraft und Förderfähigkeit des neuen Organisationsrahmens ankommen.

Die Verschmelzungs- und Spaltungsprüfungen beinhaltet dabei die Prüfung der Vollständigkeit des jeweiligen Umwandlungsvertrages und die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben, die Verhältnismäßigkeit des Umwandlungsvorgangs, sowie alle wirtschaftlichen und rechtlichen Umstände, die für oder gegen den beabsichtigten Vorgang sprechen. Es sind die Auswirkungen auf die Förderbelange der Genossen und die Sicherheitsinteressen der Gläubiger – insbesondere in Hinblick auf die zu erwartende künftige Entwicklung – darzustellen. § 259 UmwG erstreckt den Prüfungsumfang für den Formwechsel ausdrücklich auch auf die Einhaltung der Vorschriften über die Festsetzung des Nennbetrags von Stamm- oder Grundkapital und den Kapitalschutz. Wie die Prüfungsgutachten bei Verschmelzung und Spaltung soll auch durch die Umwandlungsprüfungen sowohl dem Minderheiten- als auch dem Gläubigerschutz gedient werden.

10.4

Sonderprüfungen aufgrund der Verbandssatzung

Diese Sonderprüfungen aufgrund der Prüfungsverbandsatzung stehen im Zusammenhang mit der zu den wesentlichen Aufgaben der Prüfungsverbände gehörenden Beratung und Betreuung der angeschlossenen Genossenschaften. Eine derartige satzungsmäßige Prüfungspflicht darf jedoch nicht nach beliebigem Ermessen des Verbandes anberaumt werden. Vielmehr muss die Satzungsbestimmung sachgerecht und ihre Anwendung im konkreten Einzelfall angemessen sein. Eine Ermessensentscheidung wäre nicht mit der unternehmerischen Selbstbestimmung der Genossenschaft vereinbar.

10.5

Vertragliche Sonderprüfungen

Zu **vertraglichen Sonderprüfungen** durch den Prüfungsverband oder Drittprüfer kann es **aufgrund behördlichen Auftrages** oder bei besonderem Prüfungs- und Beratungsbedarf der Genossenschaft **kraft privaten Geschäftsbesorgungsvertrages** (§ 675 BGB) mit dem Prüfungsverband oder dessen darauf spezialisierter Tochtergesellschaft kommen.

Eine außerordentliche Prüfung aufgrund behördlichen Auftrages ist etwa die Prüfung nach **§§ 44 Abs. 1 Satz 2 KWG, 4 Abs. 3 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG)**.

Anlass für außerordentliche Prüfungen aufgrund ausschließlich privatrechtlicher Vereinbarung kann zunächst eine statuarische Bestimmung der Genossenschaft sein, die die Sonderprüfung unter bestimmten Voraussetzungen vorschreibt.

Weiterhin können konkrete Anlässe seitens der Genossenschaft, wie anstehende betriebliche Entscheidungen, die Aufdeckung von Ursachen für betriebliche Fehlleistungen oder Untersuchungen von kriminellen Machenschaften, vorliegen.

Soweit die Genossenschaft sachliche Interessen an der Durchführung einer Sonderprüfung hat, ergibt sich aus der Treuebindung zwischen der Genossenschaft und dem Prüfungsverband dessen Verpflichtung zur Übernahme des Prüfungsauftrages. Aufgrund dieser Treuebindung ist der Prüfungsverband gehalten, die im Zusammenhang mit Prüfungsleistungen sich ergebenden Bedürfnisse der Genossenschaft zu befriedigen. Dies gilt umso mehr, als die Genossenschaft durch das Regelungsinstitut der Mitgliedschaft im Prüfungsverband auf den Bezug der Prüfungsleistungen von diesem Prüfungsverband angewiesen ist.

Bei solchen "freiwilligen" Prüfungen kann es sich beispielsweise um

- die Prüfung von **Sondervermögen**,
- **EDV-Systemprüfungen, DV-Organisationsprüfungen**,
- **Organisationsprüfungen** (Wirksamkeit von internen Kontrollsystemen, Einhaltung vorgegebener Abläufe etc.),
- **Due Diligence-Prüfungen**,
- **Situationsprüfungen** (Abrechnungen, Geschäftsführungsmaßnahmen, Kreditwürdigkeit, Rentabilität, Mittelverwendung etc.) handeln.

Schließlich kann sich die Genossenschaft auch gegenüber einem Dritten - etwa einem Kreditgeber anlässlich abzuschließender Kreditverträge oder Sicherungsübereignungsverträge - verpflichten, sich einer Sonderprüfung des Prüfungsverbandes zu unterziehen. In diesem Falle bedarf es noch eines zusätzlichen Vertrages mit dem Prüfungsverband, der von der Genossenschaft, aber auch von dem Dritten geschlossen werden kann. Wird dieser Vertrag durch den Dritten abgeschlossen, bedarf es noch zusätzlich der rechtsgeschäftlichen Einverständniserklärung der Genossenschaft gegenüber dem Prüfungsverband, um die Prüfung im Verhältnis zwischen Prüfungsverband und Genossenschaft rechtmäßig werden zu lassen.

Anlagen

Anlage 1
Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Anlage 1.1

Zusammengefasstes Prüfungsergebnis für die gesetzliche Pflichtprüfung nach § 53 Abs. 1 GenG einschließlich einer kritischen Würdigung des Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichts (Muster)

Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Wir fassen das Ergebnis unserer gesetzlichen Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG wie folgt zusammen.

Unsere Prüfung umfasst zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft, einschließlich der Führung der Mitgliederliste. Die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgt unter Einbeziehung und kritischer Würdigung des in Verantwortung des Vorstandes aufgestellten und uns vorgelegten Jahresabschlusses (und des Lageberichts).

Grundsätzliche Feststellungen

Gegenstand des Unternehmens sind insbesondere die Bewirtschaftung seiner XXX Wohn- und Gewerbeeinheiten ... Der Gegenstand des Unternehmens entspricht dem satzungsgemäßen Auftrag der Genossenschaft.

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Hinweise darauf, dass die Einrichtungen der Genossenschaft nicht dem Fördergedanken gemäß § 1 GenG entsprechen.

Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter kritischer Würdigung von Buchführung, Jahresabschluss (und Lagebericht)

Nach dem Ergebnis der kritischen Würdigung haben wir keine Mängel/Unplausibilitäten im Jahresabschluss (Lagebericht) sowie in der Buchführung festgestellt. bzw. Nach dem Ergebnis der kritischen Würdigung haben wir folgende Mängel/Unplausibilitäten des Jahresabschlusses/Lageberichts festgestellt: **< Unplausibilitäten beschreiben >**

(Hier ggf. Hinweis auf entwicklungsbeeinträchtigende bzw. bestandsgefährdende Risiken.)

Die Vermögens- und die Finanzlage der Genossenschaft sind ... (z. B. geordnet); die Zahlungsfähigkeit ist ... (z. B. gesichert, nachhaltig gesichert). Auch aus der Fortschreibung der Geschäftsentwicklung ergibt sich eine ausreichende Liquidität.

Die Ertragslage wird maßgeblich beeinflusst ...

Aus der Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaft/en ergeben sich für die Genossenschaft folgende Risiken ... (Darstellung wesentlicher Geschäftsbeziehungen mit der Tochtergesellschaft z. B. Kreditlinien, Patronatserklärungen, Bürgschaften etc.).

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Gesamturteil entsprechend Anlage 2.2 dieser Richtlinie.

Die Mitgliederliste enthält die nach § 30 GenG erforderlichen Angaben.

Ort, Datum

Verband

Unterschrift
Wirtschaftsprüfer 1

Unterschrift
Wirtschaftsprüfer 2

Anlage 1.2

**Zusammengefasstes Prüfungsergebnis für die gesetzliche
Pflichtprüfung nach § 53 Abs. 1 GenG unter Einbeziehung
des Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichts (Muster)**

Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Wir fassen das Ergebnis unserer gesetzlichen Prüfung nach § 53 GenG wie folgt zusammen.

Unsere Prüfung umfasst danach die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Dazu sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft, einschließlich der Führung der Mitgliederliste, zu prüfen. Die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgt unter Einbeziehung des in der Verantwortung des Vorstandes aufgestellten Jahresabschlusses (und des Lageberichts).

Grundsätzliche Feststellungen

Gegenstand des Unternehmens sind insbesondere die Bewirtschaftung seiner [Anzahl] Wohn- und Gewerbeeinheiten ... (sowie das Betreiben einer Spareinrichtung für ihre Mitglieder). Der Gegenstand des Unternehmens entspricht dem satzungsgemäßen Auftrag der Genossenschaft.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Hinweise darauf, dass die Einrichtungen der Genossenschaft nicht dem Fördergedanken gemäß § 1 GenG entsprechen.

Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Einbeziehung von Buchführung, Jahresabschluss (und Lagebericht)

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Der Jahresabschluss zum 31.12.20XX entspricht den gesetzlichen Erfordernissen. (Nur bei Genossenschaften mit Spareinrichtung: Die Bilanzposten sind ordnungsgemäß bewertet. Die gebildeten Wertberichtigungen und Rückstellungen sind angemessen.)

(Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Anforderungen.)

Die Vermögens- und die Finanzlage der Genossenschaft sind ... (z. B. geordnet); die Zahlungsfähigkeit ist ... (z. B. gesichert, nachhaltig gesichert). Auch aus der Fortschreibung der Geschäftsentwicklung ergibt sich eine ausreichende Liquidität.

Die Ertragslage wird maßgeblich beeinflusst ...

Aus der Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaft/en ergeben sich für die Genossenschaft folgende Risiken ... (*Darstellung wesentlicher Geschäftsbeziehungen mit der Tochtergesellschaft z. B. Kreditlinien, Patronatserklärungen, Bürgschaften etc.*)

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Gesamturteil entsprechend Anlage 2.2 dieser Richtlinie.

Die Mitgliederliste enthält die nach § 30 GenG erforderlichen Angaben.

Nur bei Genossenschaften mit Spareinrichtung:

Die von der Genossenschaft unterhaltene Spareinrichtung folgt im Aufbau und in der Handhabung den Bestimmungen des Gesetzes über das Kreditwesen. Die Genossenschaft hat die einschlägigen Bestimmungen des Geldwäschegesetzes beachtet und die erforderlichen Anzeigen der Aufsicht eingereicht. Das eingerichtete Risikomanagement ist der Größe und dem Geschäftsumfang der Genossenschaft sowie der Komplexität und dem Risikogehalt der betriebenen Geschäfte angemessen.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

(Zusatz bei testatspflichtiger Genossenschaft)

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden mit dem uneingeschränkten/eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

(Wiedergabe des Bestätigungsvermerks)

Ort, Datum

Verband

Unterschrift
Wirtschaftsprüfer 1

Unterschrift
Wirtschaftsprüfer 2

Anlage 2
Katalog beispielhafter Verstöße und Beurteilung der
Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Anlage 2.1
Katalog beispielhafter Verstöße

Katalog beispielhafter Verstöße

Im Nachfolgenden handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung von Verstößen, die Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung haben. Der Aspekt der Wesentlichkeit und die Auswirkungen einzelner oder mehrerer Verstöße auf die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind im jeweiligen Einzelfall zu bewerten.

Wesentliche Verstöße, die eine Einschränkung bzw. eine Versagung rechtfertigen, sind:

Verstöße im Rahmen der Organisation

(Besetzung, Tätigkeit, Vergütung)

- Vorstand ist nicht ordnungsgemäß besetzt
- Aufsichtsrat ist nicht ordnungsgemäß besetzt
- Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder sind nicht Mitglieder der Genossenschaft
- Protokolle sind nicht ordnungsgemäß unterschrieben
- Nichterstellung/Nichtvorlage von Protokollen
- Vorteilsnahmen durch Organmitglieder
- Unangemessene Aufsichtsratsvergütungen
- Unangemessene Tantiemevereinbarungen für Vorstände
- Unterschlagungen oder Unregelmäßigkeiten im Bereich des Vorstandes
- Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Satzung und GenG durch den Vorstand (z. B. durch Falschinformation der Mitglieder)
- Keine ausreichende Kontrolle und Wahrnehmung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten durch den Aufsichtsrat
- Interessenkonflikte durch bestehende geschäftliche Beziehungen zu Organmitgliedern

Verstöße gegen Genossenschaftsgesetz bzw. Satzung

- Verstoß gegen Förderauftrag gemäß § 1 Abs. 1 GenG
- Verfehlung des Förderauftrags gegenüber den Mitgliedern bezüglich einer Einrichtung der Genossenschaft (z. B. bei Verlustausgleich) gemäß § 1 Abs. 2 GenG
- Fehlende Beschlusslagen bzw. fehlende Beschlussfassungen zur Begrenzung bei Kreditgewährung nach § 49 GenG
- Unterlassung der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung nach § 33 Abs. 3 GenG bei Aufzehrung der Hälfte der Geschäftsguthaben
- Vorzeitige Auszahlung von Geschäftsguthaben
- Nicht ordnungsgemäß geführte Mitgliederliste (§ 30 GenG)

Verstöße gegen Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften

- Buchführung, Jahresabschluss weisen erhebliche Mängel auf
- Erhebliche Schwächen im rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem
- Fehlende Beachtung von Prüfungsbeanstandungen des Vorjahres
- Prüfungsbereitschaft ist nicht gegeben wegen erheblicher Rückstände
- Verletzung von Vorlage- und Auskunftspflichten durch nicht vorgelegte Buchführungsunterlagen
- Nicht fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses
- Fehlende bzw. nicht fristgerechte Feststellung von Jahresabschlüssen
- Nichtbeachtung von Offenlegungspflichten
- Unzutreffende oder unzureichende Darstellungen im Lagebericht (z. B. Darstellung der Chancen und Risiken, wirtschaftliche Lage)

Verstöße gegen Grundsätze ordnungsmäßiger Geschäftsführung

- Unzureichendes (z. B. in den Bereichen Liquiditätsüberwachung und -erhaltung) bzw. fehlendes Risikomanagementsystem
- Fehlen eines Sanierungskonzeptes zur Fortbestandssicherung
- Unkorrekte Abwicklung von Grundstücksgeschäften
- Verfehlungen bei Planung und Dokumentation in Zusammenhang mit dem Umbau des Verwaltungsgebäudes (Darstellung der finanziellen Auswirkungen)
- kein ausreichendes oder fehlendes Planungswesen
- Nicht sachgerechte Wirtschafts-, Finanz- und Instandhaltungspläne

Verstöße im Rahmen von Spareinrichtungen

- Verstöße gegen das Geldwäschegesetz
- Verstöße gegen Meldepflichten

Verstöße gegen andere gesetzliche Vorschriften

- Nicht fristgerechte Durchführung der MaBV-Prüfung

Anlage 2.2
Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung –
mögliche Beurteilungen

Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung – mögliche Beurteilungen

1 Positivurteil

Die Formel lautet:

"Unsere Prüfungshandlungen haben ergeben, dass Vorstand und Aufsichtsrat ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen sind."

Nach dem Ergebnis der Prüfung werden bei der Genossenschaft die Vorgaben aus Gesetz, Satzung und den bestehenden Geschäftsordnungen, einschließlich der Fristen, eingehalten.

2 Positivurteil mit Hinweis

Die Formel lautet:

"Unsere Prüfungshandlungen haben ergeben, dass Vorstand und Aufsichtsrat ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen sind. Wir weisen darauf hin, dass ..."

Die Vorgaben aus Gesetz, Satzung und den Geschäftsordnungen werden erfüllt, allerdings nicht innerhalb der in Gesetz und Satzung festgelegten Fristen. Die Fristüberschreitungen betreffen insbesondere

- die Aufstellung des Jahresabschlusses, § 336 Abs. 1 HGB, § 26 Abs. 1 Satz 1 KWG
- die Durchführung der Generalversammlung, § 48 Abs. 1 Satz 3 GenG,
- die Offenlegung gemäß § 339 HGB.

Ein Positivurteil mit Hinweis ist nicht mehr sachgerecht,

- wenn die Fristen wesentlich überschritten werden (i. d. R. mit Ablauf des Kalenderjahres),
- wenn aufgrund der nicht mehr geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft eine zeitnahe Rechnungslegung und eine zeitnahe Information der Mitglieder geboten ist.

3

Eingeschränkt positives Urteil

Die Formel lautet:

"Unsere Prüfungshandlungen haben ergeben, dass Vorstand und Aufsichtsrat ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen sind, mit der Ausnahme, dass ..."

(Die wesentlichen Verfehlungen sind aufzulisten.)

Eine Einschränkung ist geboten, wenn Pflichten gemäß Gesetz, Satzung oder geltenden Geschäftsordnungen im Berichtsjahr und bis zum Prüfungszeitpunkt überhaupt nicht erfüllt wurden oder wenn Fristen wesentlich überschritten worden sind.

Ein eingeschränkt positives Urteil ist nicht mehr sachgerecht, wenn schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder Regelungen der Satzung festgestellt werden. Bei Prüfungen nach § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG ist eine Berichtspflicht hinsichtlich solcher schwerwiegenden Verstöße gemäß IDW PS 450 im Rahmen der Vorwegberichterstattung zu beachten.

4

Eingeschränkt negatives Urteil

Die Formel lautet:

"Unsere Prüfungshandlungen haben ergeben, dass Vorstand und Aufsichtsrat ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen teilweise/nicht umfassend nachgekommen sind. Die Beanstandungen betreffen ..."

(Die wesentlichen Verfehlungen sind aufzulisten.)

Das eingeschränkt negative Urteil ist geboten, wenn schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder Regelungen der Satzung vorliegen, die ggf. gemäß IDW PS 450 im Rahmen der Vorwegberichterstattung berichtspflichtig sind. Hierzu gehören

- falsche Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht, die auf einen beabsichtigten Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechnungslegungsgrundsätzen beruhen
- Tatsachen, die einen substantiellen Hinweis auf schwerwiegende Verstöße enthalten.

Ein eingeschränkt negatives Urteil ist nicht mehr sachgerecht, wenn erhebliche wirtschaftliche Risiken oder Vermögensschädigungen mit diesen Verstößen drohen oder eingetreten sind.

5 Versagung

Die Formel lautet:

"Unsere Prüfungshandlungen haben schwerwiegende Verstöße des Vorstandes und Aufsichtsrates gegen Gesetz und Satzung ergeben. Diese betreffen ...

(Die wesentlichen Verfehlungen sind aufzulisten.)

Aufgrund dieser Tatsachen kann die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nicht mehr bestätigt werden."

Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist zu versagen, wenn mit den Verstößen erhebliche wirtschaftliche Risiken verbunden sind oder Vermögensschädigungen drohen oder eingetreten sind.

Eine Versagung ist auch gerechtfertigt, wenn - ausgehend vom Gesamtbild der Verhältnisse oder der Vielzahl der Verstöße - nicht mehr von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann.

Anlage 3
Besonderheiten bei Wohnungsgenossenschaften mit
Spareinrichtung

Besonderheiten bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung

1

Rechtliche Grundlagen zur Prüfung einer wohnungsgenossenschaftlichen Spareinrichtung

Für die Prüfung von Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung gelten ergänzend zu den Normen der gesetzlichen Prüfung gemäß § 53 GenG die Vorschriften der aufsichtsrechtlichen Prüfung. Das Ziel der aufsichtsrechtlichen Prüfung ist es, die Tätigkeit des Abschlussprüfers in die Überwachungstätigkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit einzubeziehen und seine Erkenntnisse entsprechend zu verwerten. Vor diesem Hintergrund formuliert § 29 Abs. 1 und 2 KWG sowohl eine Reihe von aufsichtsrechtlichen Prüfungsgegenständen, über die der Abschlussprüfer ergänzend im Bericht zur Jahresabschlussprüfung zu berichten hat, als auch eigenständige Prüfungen, die neben der Jahresabschlussprüfung gesondert durchzuführen sind. Bei der aufsichtsrechtlichen Prüfung finden folgende Vorschriften Beachtung:

- Kreditwesengesetz (KWG),
- Geldwäschegesetz (GwG),
- Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV),
- Solvabilitätsverordnung (SolvV),
- Groß- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV),
- Liquiditätsverordnung (LiqV),
- Anzeigenverordnung (AnzV),
- die zur Anwendung des Kreditwesengesetzes und der Verordnungen ergangenen Schreiben und Verlautbarungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
- Verlautbarungen des IDW.

1.1

Besondere Pflichten des Prüfers gemäß § 29 KWG

§ 29 KWG formuliert so genannte **besondere Pflichten des Prüfers** und sieht in Abs. 1 folgende ergänzende aufsichtsrechtliche Prüfungspflichten vor, die in drei Vorschriftengruppen zusammengefasst werden können:

1. Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 KWG hat der Abschlussprüfer auch die **wirtschaftlichen Verhältnisse** des Instituts zu prüfen. Ähnliche Formulierungen finden sich in § 53 Abs. 1 Satz 1 GenG, nach dem zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse vor allem die Vermögenslage der Genossenschaft zu prüfen ist. Zielsetzung dieser aufsichtsrechtlichen Vorschrift ist es letztlich, klare Informationen über die tatsächliche Entwicklung des Instituts zu erhalten, um ein rechtzeitiges Eingreifen der Aufsichtsbehörden gewährleisten zu können. Darüber hinaus obliegt der BaFin gemäß **§ 30 KWG** die Befugnis zur **Bestimmung von Prüfungsinhalten und Prüfungsschwerpunkten**, die vom Prüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen sind.

2. Nach § 29 Abs. 1 Satz 2 KWG hat der Abschlussprüfer festzustellen, ob das Institut die vom KWG geforderten Anzeigen ordnungsgemäß erstattet hat. Die **Prüfung des Anzeigewesens** umfasst neben den Anzeigen zur Eigenmittelausstattung (§ 10 KWG) und der Liquidität (§ 11 KWG) vor allem die Anzeigen zum Kreditgeschäft über Groß-, Millionen- und Organkredite (§§ 13 bis 15 KWG), die in Teilen auch auf Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung Anwendung finden, obwohl diesen keine Erlaubnis zum Betreiben des Kreditgeschäftes erteilt ist. Außerdem sind von der Genossenschaft Anzeigen über wesentliche sonstige Änderungen im personellen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Bereich zu erstatten (§ 24 KWG), die zu prüfen sind.
3. Nach § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 KWG hat der Abschlussprüfer die **Einhaltung bestimmter Normen des KWG** zu prüfen. Hierbei handelt es sich zum einen um Vorschriften, die im Wesentlichen bestimmte Grenzwerte formulieren oder Zustimmungspflichten vorsehen. Hierunter fallen bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung insbesondere die Anforderungen an die Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung (§§ 10 und 11 KWG) und die Gewährung von Großkrediten (§ 13 KWG). Zum anderen handelt es sich um Organisationsvorschriften. Von großer Bedeutung ist die Prüfung der Beachtung von § 25 a KWG, der in Absatz 1 zum einen vor allem die Einrichtung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation (u. a. Risikomanagement, Internes Kontrollsystem und Interne Revision) fordert und in Absatz 2 erhöhte Anforderungen im Fall der Auslagerung von Bereichen der Bank auf andere Unternehmen (Outsourcing) formuliert.

Die Prüfungsberichtsverordnung enthält teilweise sehr detaillierte Prüfungs- und Berichterstattungspflichten zu diesen ergänzenden aufsichtsrechtlichen Prüfungspflichten nach § 29 Abs. 1 KWG.

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 KWG hat der Abschlussprüfer auch zu prüfen, ob das Institut den Verpflichtungen des Geldwäschegesetzes (GwG) und den ergänzenden branchenspezifischen Vorgaben zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und von betrügerischen Handlungen zum Nachteil des Instituts nachgekommen ist. Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) und die Regelungen in den §§ 25c bis 25h KWG formulieren neben konkreten Handlungspflichten zur Feststellung von Geldwäschetatbeständen auch eine allgemeine Pflicht zur Schaffung von Vorkehrungen zur Vermeidung, dass das jeweilige Unternehmen zur Geldwäsche, zur Terrorismusfinanzierung oder zu betrügerischen Handlungen zu seinen Lasten missbraucht werden kann.

1.2 Sonderprüfungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 44 KWG

Die BaFin hat nach § 6 KWG besondere Aufsichtspflichten. Dazu gehört die Pflicht, Missständen im Kredit- und Finanzdienstleistungswesen entgegenzuwirken, die sich negativ auf die Gesamtwirt-

schaft auswirken oder die Sicherheit der Einlagen gefährden können. Im Rahmen dieser Aufsichtspflicht hat der Gesetzgeber der BaFin umfangreiche Prüfungsrechte eingeräumt, die es ihr erlauben, mit oder ohne besonderen Anlass in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen Sonderprüfungen durchzuführen oder anzuordnen.

Nach § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG kann die BaFin selbst oder auf deren Anordnung Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände, die Deutsche Bundesbank oder andere Personen oder Einrichtungen Sonderprüfungen vornehmen bzw. vornehmen lassen. Die Anlässe für diese allgemeinen Sonderprüfungen können sich auf Grund der bei einer Prüfung aufgedeckten Mängel ergeben, die sich beispielsweise aus den der BaFin eingereichten Prüfungsberichten entnehmen lassen. Des Weiteren können auch allgemeine aufsichtsrechtliche Ziele die BaFin zu Sonderprüfungen nach § 44 Abs. 1 KWG veranlassen. In diesen Fällen werden mehrere oder eine Vielzahl von Instituten, u. U. auch Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung zu einem bestimmten Sachverhalt untersucht.

Der Gegenstand der Prüfung ist durch die BaFin in einer entsprechenden Prüfungsanordnung zu konkretisieren und – für den Fall, dass die BaFin die Prüfung nicht selbst durchführt – der betreffende Prüfer zu benennen. Im Rahmen der Aufgabenstellung hat der Prüfer die Auskunfts-, Vorlage- und Prüfungsrechte der BaFin unmittelbar gegenüber dem zu prüfenden Institut (§ 44 Abs. 1 Satz 1 KWG). Außerdem können die Prüfer die Geschäftsräume des Instituts innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 KWG) und werden in der Regel die Sonderprüfung auch in den Geschäftsräumen des Instituts durchführen. Über das Ergebnis der Prüfung ist regelmäßig ein Prüfungsbericht zu erstellen, der neben der BaFin auch der Deutschen Bundesbank einzureichen ist.

1.3

Ergänzende Vorschriften für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV)

Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung sind von den Regelungen des § 340 HGB sowie von der Anwendung der RechKredV ausgenommen (§ 340 Abs. 3 HGB und § 1 Satz 2 RechKredV). Die Definition der Spareinlagen in § 21 Abs. 4 RechKredV wird jedoch analog für den Betrieb der wohnungsgenossenschaftlichen Spareinrichtung zugrunde gelegt.

1.4

Rechtliche Grundlagen und Anforderungen zum Betreiben einer Spareinrichtung

Das "**Bankgeschäft**" der Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG **ist beschränkt auf die Hereinnahme von Spareinlagen von den Mitgliedern und deren Angehörigen**, bei einigen Genossenschaften erweitert auf die Ausgabe von Sparbriefen bzw. Namensschuldverschreibungen.

Das Aktivgeschäft, das Finanzkommissionsgeschäft (Wertpapiergeschäft), das Emissionsgeschäft, das Depotgeschäft, das Garantiegeschäft und alle anderen Bank- und Kreditgeschäfte sind Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung ausdrücklich nicht erlaubt. Diese Bankgeschäfte sind auch nicht in Übereinstimmung zu bringen mit dem originären genossenschaftlichen Förderauftrag der Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung, ihre Mitglieder mit angemessenem Wohnraum zu versorgen, zu dessen Finanzierung die Mitglieder die Möglichkeit erhalten, über die genossenschaftliche Spareinrichtung einen eigenen Finanzierungsbeitrag zu leisten.

1.5

Erlaubniserteilung zum Betreiben des Einlagengeschäftes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Das Betreiben des Einlagengeschäftes durch Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung bedarf der Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (§§ 32 ff. KWG).

1.6

Satzung der Genossenschaft

Der Betrieb einer wohnungsgenossenschaftlichen Spareinrichtung setzt eine diesbezügliche Regelung in der Satzung der Genossenschaft voraus. In der Regel wird parallel zum bankaufsichtsrechtlichen Erlaubnisverfahren ein satzungsändernder Beschluss der Generalversammlung eingeholt, der im Rahmen des Unternehmenszwecks die Genossenschaft ermächtigt, von den Mitgliedern und deren Angehörigen Spareinlagen anzunehmen.

1.7

Sparordnung

Die Sparordnung stellt ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen im Rahmen von Kontoverträgen die Geschäftsgrundlage für den Sparbetrieb zwischen Sparer und Genossenschaft auf der Basis von "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" dar. Der GdW hat im Auftrag der Spareinrichtungen eine "Muster-Sparordnung" entworfen.

2 Mitgliedschaft im Sicherungsfonds

2.1 Statut der Sicherungseinrichtung

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. hat gemäß § 2 seiner Satzung einen Selbsthilfefonds zur Sicherung von Spareinlagen von Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung errichtet. Ausschließlicher Zweck des Selbsthilfefonds ist es, die Einlagen der Sparer bei den angeschlossenen Wohnungsgenossenschaften zu sichern. Die Grundlage des Sicherungsfonds stellt das Statut des Selbsthilfefonds zur Sicherung von Spareinlagen von Wohnungsgenossenschaften in der Fassung des Beschlusses des Verbandsrates vom 28.03.2007 und des Verbandstages des GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. vom 15.11.2007 dar.

Die dem Selbsthilfefonds angehörenden Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung verpflichten sich,

- a) einen jährlichen Sicherheitsbeitrag zu zahlen,
- b) einen jährlichen Garantiebeitrag schriftlich zuzusagen und hierauf Zahlungen zu leisten, wenn dies in dem Verfahren nach Maßgabe des § 5 des Statuts der Sicherungseinrichtung beschlossen wird.

Besteht die Gefahr, dass eine Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung die Verpflichtung aus Einlagen nicht erfüllen kann, so kann der GdW den Selbsthilfefonds im Rahmen des Statuts und im Interesse des Vertrauens in die angeschlossenen Wohnungsgenossenschaften einsetzen. Ein formaler Rechtsanspruch besteht jedoch nicht (§ 3 Abs. 4 des Statuts).

2.2 Informationspflichten für Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung gemäß § 23 a KWG

Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung haben ihre Kunden/Sparer (Mitglieder und deren Angehörige im Sinne von § 15 AO sowie eingetragene Lebenspartner nach § 1 LPartG) gemäß § 23 a KWG

- a) im Preisaushang über die Zugehörigkeit zur Sicherungseinrichtung des GdW zu informieren
- b) vor Aufnahme der Geschäftsbeziehungen in Textform in leicht verständlicher Form über die für die Sicherung geltenden Bestimmungen einschließlich Umfang und Höhe der Sicherung zu informieren. Dies kann beispielsweise in dem vom Sparer zu unterschreibenden Antrag auf Eröffnung eines Sparkontos oder auch in einer gesonderten, dem Sparer ausgehändigten Information erfolgen.

2.3

Pflichten der Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung nach dem Statut des Selbsthilfefonds / Risikofrühwarnsystem

Gemäß § 7 des Statuts des Selbsthilfefonds haben Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung den zuständigen Prüfungsverband und dieser seinerseits den Beirat des Sicherungsfonds sowie den Vorstand des GdW sofort über alle Vorgänge, für die Selbsthilfemaßnahmen in Betracht kommen, zu unterrichten.

Um im Rahmen der Verpflichtungen nach dem Statut des Sicherungsfonds, insbesondere der Ermächtigung des GdW, sich über Tatbestände zu unterrichten, die den Fortbestand der Spareinrichtung gefährden könnten, und zusammen mit dem zuständigen Prüfungsverband und dem Beirat der Sicherungseinrichtung sowie der betroffenen Genossenschaft Möglichkeiten zur Behebung auftretender Schwierigkeiten zu prüfen und auszuschöpfen, wurde für Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung ein Risikofrühwarnsystem eingeführt.

Das Risikofrühwarnsystem kommt einerseits bei der laufenden Überwachung als auch bei Neuaufnahmen von Wohnungsgenossenschaften in die Sicherungseinrichtung zur Anwendung.

Die Prüfung im Rahmen des Risikofrühwarnsystem erfolgt durch den GdW in Abstimmung mit den regionalen Prüfungsverbänden, die dem GdW die erforderlichen Informationen, d. h. eine Kennzahlenanalyse, die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie eine Risikoberichterstattung, zuzuliefern haben.

Sollte die Analyse zu dem Ergebnis führen, dass es Anhaltspunkte für ein bestimmtes Gefährdungspotenzial der Genossenschaft gibt, werden diese zunächst mit dem zuständigen Prüfungsverband erörtert. Wenn danach weiterhin davon auszugehen ist, dass ein Gefährdungspotenzial für die Genossenschaft besteht, wird ein erweitertes Prüf- und Überwachungsverfahren eingeleitet. Dann werden die entsprechenden Genossenschaften aufgefordert, eine detaillierte mittelfristige Finanz- und Ergebnisplanung vorzulegen, die nachweist, dass das Gefährdungspotenzial abgewendet werden kann.

3

Besondere organisatorische Pflichten von Instituten

3.1

Pflichtenkatalog gemäß § 25 a KWG

§ 25 a KWG schreibt besondere organisatorische Pflichten für alle Institute vor. So muss ein Institut über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen, die die Einhaltung der von den Instituten zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen und der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten gewährleistet. Die Geschäftsleiter sind für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Instituts verantwortlich. Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation muss insbesondere ein angemessenes und wirksames Risikomanagement umfassen, auf dessen Basis ein Institut die Risikotragfähigkeit laufend sicherzustellen hat. Das Risikomanagement

- beinhaltet die Festlegung von Strategien, Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit sowie die Einrichtung interner Kontrollverfahren, die aus einem internen Kontrollsystem und einer internen Revision bestehen; das interne Kontrollsystem umfasst dabei insbesondere aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen mit klarer Abgrenzung der Verantwortungsbereiche und Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der Risiken
- umfasst angemessene Regelungen, anhand derer sich die finanzielle Lage des Instituts jederzeit mit hinreichender Genauigkeit bestimmen lässt
- setzt eine angemessene personelle und technisch-organisatorische Ausstattung des Instituts voraus und schließt die Festlegung eines angemessenen Notfallkonzepts, insbesondere für IT-Systeme, ein
- setzt eine vollständige Dokumentation der Geschäftstätigkeit voraus, die eine lückenlose Überwachung durch die BaFin für ihren Zuständigkeitsbereich gewährleistet. Erforderliche Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt (Handelsbücher, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte und Buchungsbelege sind zehn Jahre, Handelsbriefe sind sechs Jahre aufzubewahren)

Die Ausgestaltung des Risikomanagements hängt von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit ab. Seine Angemessenheit und Wirksamkeit ist vom Institut regelmäßig zu überprüfen.

Die BaFin kann gegenüber einem Institut im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, Vorkehrungen im Sinne der vorgenannten Punkte zu schaffen.

3.2

Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

Mit BaFin-Rundschreiben 11/2010 zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) wurden die Regelungen des § 25a KWG in wesentlichen Teilen konkretisiert. Mit den MaRisk wurden von der Bankenaufsicht folgende Anforderungen definiert:

1. im allgemeinen Teil (AT) die allgemeinen Anforderungen an das Risikomanagement
2. im besonderen Teil 1 (BT 1) die Anforderungen an das interne Kontrollsystem
3. im besonderen Teil 2 (BT 2) die Anforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision

Grundlage für eine angemessene Umsetzung der MaRisk ist eine Risikselbstschätzung und Geschäftsstrategie des Instituts. Die Geschäftsstrategie mündet in den für die Wohnungswirtschaft üblichen mehrjährigen Wirtschafts- und Finanzplan und beinhaltet insbesondere eine

- Portfoliostrategie Immobilien
 - Berücksichtigung Investitionstätigkeit (Neubau, Modernisierung, Erwerb)
 - Berücksichtigung Instandhaltung
 - Berücksichtigung möglicher Veräußerungen
- Portfoliostrategie Wertpapiere (bei höherem Bestand)

Die Grundlage für eine Risikostrategie bildet die Risikoinventur:

- Modernisierungs-/Instandhaltungsrisiken („Stau“)
- Leerstandsrisiken
- Zinsänderungsrisiken aus der Fremdfinanzierung
- Kursrisiken Wertpapiere
- Liquiditätsrisiken
- ...

Auf einen Gleichlauf von Geschäfts- und Risikostrategie ist dabei zu achten. Eine besondere Bedeutung fällt dabei der Ermittlung des Risikodeckungspotentials und dem Risikotragfähigkeitskonzept zu.

Im Rahmen eines Risikofrühwarnsystems sollten

- Schwellenwerte für identifizierte Risiken (Risikoinventur) festgelegt werden (z.B. Leerstand, Mietforderungen, Kursschwankung Wertpapiere, ...)
- Risiken in angemessenem Turnus gemessen und gesteuert werden.

3.3

Anforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision

Das BaFin-Rundschreiben 11/2010 zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagement enthält auch Hinweise zur Ausgestaltung der Internen Revision. Daraus ergeben sich u. a. folgende Anforderungen:

- a) Die Verantwortung für die Einrichtung und die Funktionsfähigkeit der internen Revision obliegt der gesamten Geschäftsleitung und kann nicht delegiert werden.
- b) Voraussetzung der Funktionsfähigkeit der Internen Revision ist eine schriftlich fixierte Ordnung des gesamten Betriebes. Sie umfasst insbesondere eine nachvollziehbare und laufend zu aktualisierende Darstellung der Aufbau- und Ablauforganisation, einschließlich des Kompetenzgefüges.
- c) Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, Rahmenbedingungen für die Interne Revision schriftlich zu fixieren.
- d) Die Geschäftsleitung hat das Aufsichtsorgan mindestens einmal jährlich schriftlich über die von der Internen Revision getroffenen wesentlichen Feststellungen und über die aufgedeckten wesentlichen Mängel, die beschlossenen Maßnahmen zu deren Behebung und deren tatsächliche Umsetzung zu unterrichten; über besonders schwerwiegende Feststellungen ist das Aufsichtsorgan umgehend in Kenntnis zu setzen.
- e) Die Prüfungstätigkeit der internen Revision hat sich auf alle Betriebs- und Geschäftsabläufe des Kreditinstituts unter Berücksichtigung des Umfangs und Risikogehaltes der Betriebs- bzw. Geschäftstätigkeit zu erstrecken.
- f) Die Interne Revision hat jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres einen Gesamtbericht über sämtliche von ihr im Laufe des Geschäftsjahres durchgeführten Prüfungen zu verfassen und allen Mitgliedern der Geschäftsleitung vorzulegen. Der Gesamtbericht muss darlegen, ob und inwieweit die Vorgaben des Prüfungsplans eingehalten wurden. Über die wesentlichen Mängel, empfohlene Maßnahmen zu ihrer Behebung und über die erfolgte Umsetzung dieser Maßnahmen ist zu berichten.
- g) Die Prüfungsberichte sind auf Anforderung den Abschlussprüfern oder anderen externen Prüfern und der BaFin zur Verfügung zu stellen.

Auslagerung der Aufgaben der Internen Revision auf externe Personen (Outsourcing)

Bei kleinen Kreditinstituten, bei denen aus Gründen der Betriebsgröße die Errichtung einer Revisionsstelle unverhältnismäßig ist, können die Aufgaben der Internen Revision ausnahmsweise von einem Geschäftsleiter erfüllt oder ganz oder teilweise auf außenstehende Prüfer oder Gemeinschaftseinrichtungen übertragen werden, die nicht gleichzeitig als Abschlussprüfer tätig sind. Dies gilt auch für Neugründungen während der ersten zwei Geschäftsjahre, wenn der Geschäftsplan einen geringen Geschäftsumfang und eine behutsame Geschäftsausweitung erkennen lässt.

Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Auslagerung der Tätigkeit der Internen Revision auf externe Personen oder Unternehmen ist zu gewährleisten, dass die Ordnungsmäßigkeit und Funktionsfähigkeit der Internen Revision und die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung sowie die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der BaFin nicht beeinträchtigt werden. Dazu ist es erforderlich, dass die Geschäftsleitung des auslagernden Kreditinstituts durch eine schriftliche vertragliche Fixierung über ein effektives, unmittelbares Weisungsrecht gegenüber dem externen Prüfer verfügt. Die Verantwortung für eine funktionsfähige Interne Revision verbleibt insgesamt bei der Geschäftsleitung des auslagernden Instituts.

Die Geschäftsleiter (Vorstandsmitglieder) einer Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung haben im Falle einer vollständigen Auslagerung entweder einen Geschäftsleiter zu benennen oder eine unternehmensinterne Person mit ausreichenden Fachkenntnissen und der erforderlichen Unabhängigkeit zu bestellen (Revisionsbeauftragten), um eine ordnungsgemäße Durchführung der Internen Revision zu gewährleisten. Der Revisionsbeauftragte erstellt zusammen mit der Person des externen Prüfers den Prüfungsplan, der von der Geschäftsleitung zu genehmigen ist; weiterhin verfasst der Revisionsbeauftragte (ggf. zusammen mit dem externen Prüfer) mindestens einmal jährlich einen Gesamtbericht.

3.4

Beurteilung der Umsetzung der besonderen organisatorischen Pflichten durch den Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer hat im Prüfungsbericht darzulegen, ob die Umsetzung der besonderen organisatorischen Anforderungen gemäß § 25 a KWG und der Mindestanforderungen an das Risikomanagement den institutsindividuellen Anforderungen genügt.

4

Einhaltung der Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche, von Terrorismusfinanzierung und von betrügerischen Handlungen zum Nachteil der Institute

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 KWG hat der Abschlussprüfer auch zu prüfen, ob das Institut den Verpflichtungen des Geldwäschegesetzes (GwG) und den branchenspezifischen Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und von betrügerischen Handlungen zum Nachteil des Instituts nachgekommen ist. Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) und die branchenspezifischen Normierungen in den §§ 25 c bis 25 h KWG formulieren neben konkreten Handlungspflichten zur Feststellung von Geldwäschetatbeständen auch eine allgemeine Pflicht zur Schaffung von Vorkehrungen zur Vermeidung, dass das jeweilige Unternehmen zur Geldwäsche oder zu anderen Finanzstraftaten missbraucht werden kann.

Gemäß § 25 c Abs. 1 und 2 KWG muss ein Institut im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation und eines angemessenen Risikomanagements zur Verhinderung betrügerischer Handlungen zu seinen Lasten interne Grundsätze und angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme schaffen und aktualisieren sowie Kontrollen durchführen. Bei Sachverhalten, die auf Grund des Erfahrungswissens über die Methoden der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und betrügerischer Handlungen zum Nachteil des Instituts zweifelhaft oder ungewöhnlich sind, hat es diesen vor dem Hintergrund der laufenden Geschäftsbeziehung und einzelner Transaktionen nachzugehen.

Neben dem GwG und den diesbezüglichen KWG-Regelungen sind die von der BaFin herausgegebenen Rundschreiben mit detaillierten Ausführungen zu den Verpflichtungen des GwG und der §§ 25 c bis 25 h KWG maßgeblich. Die wichtigsten und ausführlichsten Grundlagen bilden das Rundschreiben 8/2005 vom 24.03.2005 zur Implementierung angemessener Risikomanagementsysteme (BaFin-Rundschreiben 8/2005).

Die §§ 20 und 21 PrüfbV regeln die Prüfung und Berichterstattung über die Vorkehrungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von betrügerischen Handlungen zu Lasten des Instituts. Die Prüfungsgegenstände bilden zunächst die Einhaltung der konkreten Handlungspflichten zur Feststellung von Finanzstraftatbeständen. Weitere Prüfungsgegenstände bilden die Vorkehrungen im Rahmen von bankinternen Sicherungsmaßnahmen, die das Institut nach § 9 Abs. 1 und 2 GwG und § 25 c Abs. 1 und 2 KWG zu treffen hat, um den Geldwäschemissbrauch zu vermeiden.

5

Abgrenzung zwischen Handelsbuch und Anlagebuch / Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften

Institutsinterne Zuordnungskriterien der Geschäfte zum Handels- und Anlagebuch sind mit Vorstandsbeschluss festzulegen und der Bankenaufsicht anzuzeigen. Die vom GdW vorgeschlagenen Musterkriterien gehen bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung von einer ausschließlichen Zuordnung der Geschäfte zum Anlagebuch im Rahmen der Liquiditätssteuerung aus.

Die Einhaltung dieser Zuordnungskriterien ist von der Genossenschaft sicherzustellen und von der Internen Revision im Rahmen der Prüfungsplanung und -durchführung zu berücksichtigen.

Sofern Geschäfte der subjektiven Zweckbestimmung der Erzielung eines kurzfristigen Eigenhandelserfolges dienen, sind diese dem Handelsbuch zuzuordnen.

In diesem Fall ist die Einhaltung der Bagatellgrenzen (§ 2 Abs. 11 KWG) sicherzustellen; ein Überschreiten der Bagatellgrenzen hätte ggf. die Anwendung der besonderen Anforderungen an das Interne Kontrollsystem für das Betreiben von Handelsgeschäften gemäß dem besonderen Teil 1 der MaRisk mit entsprechend umfangreichen organisatorischen Vorkehrungen innerhalb der Genossenschaft zur Folge.

6

Auslagerung von Bereichen auf ein anderes Unternehmen (Outsourcing)

Die Auslagerung von Bereichen, die für die Durchführung der Bankgeschäfte wesentlich sind, darf weder die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte und die Steuerungs- oder Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung noch die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der BaFin beeinträchtigen. Erforderliche Weisungsrechte der Genossenschaft sind mit dem die Tätigkeit übernehmenden Unternehmen vertraglich zu sichern. Ausgelagerte Bereiche sind in die internen Kontrollverfahren der Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung einzubeziehen (Interne Revision).

Hierbei kommt beispielsweise in Betracht die vollständige oder teilweise Auslagerung der Innenrevision auf einen externen Dienstleister oder die Auslagerung der elektronischen Datenverarbeitung auf ein Rechenzentrum.

7

Prüfungsdurchführung / Arbeitspapiere

7.1

Risikoorientierter Prüfungsansatz

Die Prüfung der wohnungsgenossenschaftlichen Spareinrichtung ist Teil der genossenschaftlichen Pflichtprüfung. Auf der Basis der vom GdW entwickelten Prüfungsrichtlinien wird dabei ein risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde gelegt. Die Entwicklung von Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung erfolgt auf der Grundlage einer Risikoanalyse. Art und Umfang der Einzelfallprüfungen in den Teilbereichen der Spareinrichtung werden dabei im Wesentlichen von den Ergebnissen der Prüfung des Internen Kontrollsystems (IKS) bestimmt.

7.2

Prüfungsdurchführung und Prüfungsdokumentation

Die Durchführung der Prüfung und die Prüfungsdokumentation erfolgen auf der Grundlage des Prüfprogramms "Erweiterter Prüfungsumfang bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung" (Arbeitshilfe des GdW).

8 Prüfungsbericht

8.1 Rechtliche Grundlagen und Mindestinhalte des Prüfungsberichts gemäß KWG und Prüfberichtsverordnung (PrüfbV)

Für den Inhalt des Prüfungsberichts sind neben § 321 HGB und den Prüfungsstandards und -hinweisen des IDW vor allem die Bestimmungen der PrüfV sowie die Vorschriften des KWG maßgeblich. Mit der PrüfV soll insbesondere eine Standardisierung der Prüfungsberichte erreicht werden, damit die BaFin einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Banken durchgeführten Geschäfte erhält (§ 29 Abs. 4 KWG). Der Umfang der Prüfungsberichte unterliegt, vorbehaltlich der Regelungen der PrüfV, dem pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers. Für die Abfassung des Prüfungsberichts sind außerdem die Veröffentlichungen der BaFin zu beachten.

Im Rahmen der Berichterstattung können nach § 4 PrüfV Anlagen gebildet werden, wenn die Angaben im Prüfungsbericht selbst hinreichend dargestellt sind und die Berichterstattung in Anlagen den Prüfungsbericht nicht unübersichtlich macht.

Der Prüfungsbericht ist vom Verband zu unterzeichnen und dem Vorstand der Genossenschaft sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorzulegen (§ 58 Abs. 3 GenG). Bei Kreditinstituten, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören, und damit auch bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung, hat der Prüfungsverband den Prüfungsbericht nur auf Anforderung der Bundesanstalt einzureichen (§ 26 Abs. 1 Satz 4 KWG). Die BaFin hat diesbezüglich im Jahr 2004 die wohnungsgenossenschaftlichen Prüfungsverbände schriftlich aufgefordert, die Prüfungsberichte der Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung künftig jährlich einzureichen.

Auf Verlangen der BaFin oder der Deutschen Bundesbank hat der Abschlussprüfer den Prüfungsbericht zu erläutern und sonstige bei der Prüfung bekannt gewordene Tatsachen mitzuteilen, die gegen eine ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte des Instituts sprechen (§ 29 Abs. 3 Satz 2 KWG).

Nachfolgend werden die Mindestinhalte des Prüfungsberichts gemäß PrüfV für die Berichterstattung bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung aufgeführt:

- Wirtschaftliche Grundlagen (§ 8 Abs. 1 und 2 PrüfV):
z. B. Satzungsmäßige Grundlagen, Struktur der Bankgeschäfte, außergewöhnliche Geschäfte, Angaben zur Einhaltung der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften und zur Erfüllung damit verbundener Auflagen, Angabe der Mitgliedschaft einer Sicherungseinrichtung und etwaigen Prüfungen in diesem Zusammenhang, Angabe von im Geschäftsjahr durchgeführten Sonderprüfungen nach § 44 Abs. 1 KWG.

- Organisatorische Grundlagen (§ 8 Abs. 2 PrüfV):
z. B. Darstellung der Aufbau- und Ablauforganisation der Genossenschaft, Stellungnahme zur Ordnungsmäßigkeit der Auslagerung von wesentlichen Banktätigkeiten unter besonderer Berücksichtigung der von der BaFin gestellten Anforderungen (§ 8 Abs. 3 PrüfV)
- Angemessenheit des Risikomanagements und der Internen Revision sowie der Geschäftsorganisation (§ 10 Abs. 1 und 2 PrüfV)
- Zuordnung der Geschäfte zum Handels- oder Anlagebuch (§§ 12 und 13 PrüfV)
- Geschäftliche Entwicklung im Berichtsjahr einschließlich Darstellung von Branchenkennziffern (§ 28 PrüfV)
- Vermögenslage (§ 29 PrüfV): Die Berichterstattung hat sich auch auf die Erläuterung von Art und Umfang der stillen Reserven zu erstrecken.
- Darstellung der Eigenmittel und Solvabilitätskennzahl (§§ 14 – 16 PrüfV)
- Liquiditätslage (§ 17 PrüfV)
- Ertragslage (§ 30 PrüfV) einschließlich Berichterstattung über Zinsänderungsrisiken
- Risikolage (§ 31 PrüfV)
- Anzeigewesen (§ 19 PrüfV)
- Einhaltung der Offenlegungsvorschriften des § 18 KWG (§ 27 PrüfV)
- Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von betrügerischen Handlungen zu Lasten des Instituts (§§ 20 und 21 PrüfV)
- Zusammenfassende Schlussbemerkung (§ 6 PrüfV)
- Erläuterung der Posten der Bilanz und GuV (sog. Erläuterungsteil; § 32 PrüfV)

8.2

Die Anlagen zum Prüfungsbericht (Jahresabschluss, Lagebericht und Vollständigkeitserklärung)

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie der Lagebericht sind in der vom gesetzlichen Prüfungsverband bestätigten Fassung dem Prüfungsbericht beizufügen.

Die Vollständigkeitserklärung ist nach den Erläuterungen zur PrüfV eine umfassende Versicherung über die Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise seitens des Vorstands der wohnungsgenossenschaftlichen Spareinrichtung. Eine unterschriebene Ausfertigung (oder Kopie) der Vollständigkeitserklärung ist dem Prüfungsbericht beizufügen, und zwar in dem von den Prüfungsverbänden herausgegebenen Wortlaut.

Daneben ist das aktuelle Organigramm dem Prüfungsbericht als Anlage beizufügen (§ 8 Abs. 2 Nr. 7 PrüfV).

GdW Bundesverband deutscher Wohnungs-
und Immobilienunternehmen e.V.

Mecklenburgische Str. 57
14197 Berlin
Telefon: +49 (0)30 8 24 03-0
Telefax: +49 (0)30 8 24 03-1 99

Brüsseler Büro des GdW
47-51, rue du Luxembourg
1050 Bruxelles
BELGIEN
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>